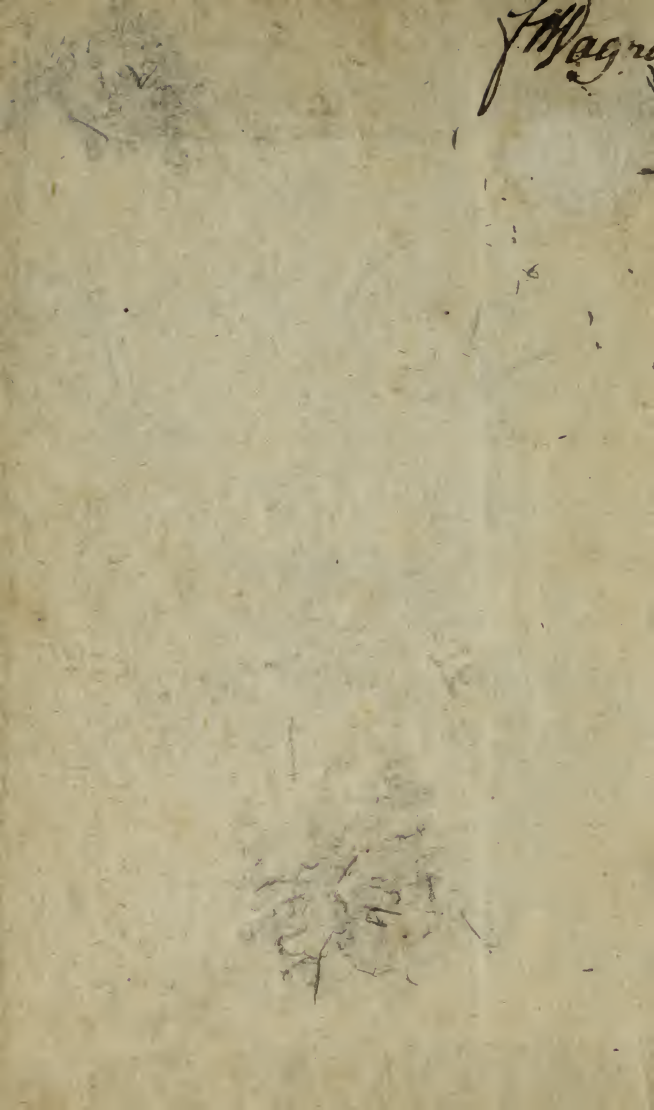

Ueber

das Verhältniß

der jüdischen Nation

zum

christlichen Bürgervereine.

Von

C. F. von Schmidt-Phiseldek,

Etatsrathe und Committirter im kön. General-Land-Oekonomie- und Commerz-Collegium zu Kopenhagen.

Aus dem Dänischen übersetzt

von

einem Deutschen.

Wiesbaden,

bei L. Schellenberg, Hofbuchhändler und Buchdrucker.

1816.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

27

Den

höchstverehrlichen Gliedern

der

deutschen Bundesversammlung

zu Frankfurt am Main

ehrerbietigst gewidmet

von

dem Uebersezer.

Vorwort des Uebersetzers.

Auch nachdem, was Eisenmenger (*) schon vor mehr, als hundert Jahren, Buchholz und Moldenhawer (**) in neuern, und Rühs (***) in den allerneuesten Zeiten über den Nationalcharakter der Juden, ihr Verhältniß zu den Christen und die Zuträglichkeit oder Un-

(*) Entdecktes Judenthum. Königsberg, 1711, 4.

(**) Ueber den Einfluß der den Juden in Spanien im Mittelalter bewilligten Vorrechte auf die Staatsverfassung und das öffentliche Wohl. Kopenh. 1806. 8.

(***) Ueber die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Zweiter verbesserter Abdruck. Berlin, 1815. 8.

zuträglichkeit ihrer Aufnahme zum vollen Genusse der Bürgerrechte in christlichen Staaten gesagt haben, scheint mir die Verpflanzung der nachfolgenden Abhandlung auf deutschen Grund und Boden nicht überflüssig zu seyn. Nicht nur um des Gesichtspunktes willen, aus welchem der scharfsinnige Verfasser seinen Gegenstand betrachtet hat, und der vor ihm von keinem andern, mir bekannten, Schriftsteller so in das Auge gefaßt worden ist; sondern zugleich um der Gründlichkeit, der Gemüthsruhe, der seltenen Unparteilichkeit willen, womit die Abhandlung geschrieben ist, und wovon jede Zeile derselben das unverkennbare Gepräge trägt — hat sie, nach meiner Ansicht, einen sehr gerechten Anspruch auf eine nähere Bekanntwerdung derselben

in Deutschland. Die Abhandlung wurde zuerst in der Versammlung der kön. Societät der Wissenschaften zu Kopenhagen vorgelesen, erschien dann in der Schriftensammlung dieser Gesellschaft 1811. 4. gedruckt, und wurde aus dieser unter dem Titel: *Om Jöderne, betragte de som Gjaester, Indbyggere og Borgere i Christne Stater* (Ueber die Juden, betrachtet als Gäste, Sassen und Bürger in christlichen Staaten), Kiöbenhavn, 1811. hos Popp 42 S. in 4. besonders abgedruckt. Sie wird, nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des verdienten Verfassers, hiermit dem deutschen Publikum übergeben und erhält in dieser Uebersetzung einen von dem Verfasser selbst gewünschten zweckmäßig veränderten Titel. Ueber das Passende des

Zeitpunktes ihrer Erscheinung bedarfs wohl keiner Rechtfertigung.

Nicht unrecht deute man dem Uebersetzer die Freiheit, die er sich genommen hat, die Abhandlung Einer höchstansehnlichen Bundesversammlung, auf welche die Augen von ganz Deutschland hoffnungsvoll, vielleicht von ganz Europa erwartungsvoll, gerichtet sind, im Vertrauen auf eine geneigte Aufnahme zuzueignen. Er ist sich dabei keiner unlautern Absicht bewußt. Redlich und gut meint er es mit Juden und mit Christen. Die Sache spricht laut, bestimmt, nachdrücklich für sich selbst. Erfahrung und Geschichte, wie in der Vergangenheit, so in der Gegenwart, vernichtet jeden Zweifel an der Wahrheit: daß das Verhältniß zwischen Christen

und Juden, beide als Volk, jene als Bürger, diese als geduldete Einwohner der verschiedenen Staaten betrachtet, so, wie solches zeither war und noch ist, weder dem letzten Zwecke der Staaten ganz gemäß, noch dem wahren Wohl der Völker in aller Absicht zuträglich ist. Eine neue Ordnung der Dinge in diesem Stücke kündet sich von allen Seiten her als Eins der dringendsten Bedürfnisse der Zeit an. Und dafür wird uns doch, mit Gottes Hülfe, der bessere Zeitgeist bewahren, daß man nicht etwa, durch unbedingte Erhebung der Juden zum vollen Genusse der Bürgerrechte in christlichen Staaten, aus mißverstandener Großmuth und übertriebener Güte gegen Tausende, ungerecht wird gegen Millionen! Mißverstanden würde ich eine solche Großmuth und

übertrieben eine solche Güte nennen, fest überzeugt: daß es selbst das wahre Wohl der Juden erfordert, sich entweder in ihren Grundsätzen, Sitten und ihrem ganzen Wesen den Christen mehr, als bisher, zu nähern, und sich des Genusses der Bürgerrechte durch Erfüllung der Bürgerpflichten würdig zu machen; oder, wenn ihnen dieses ihr National-Eigensinn und ihr irregeleitetes Gewissen schlechterdings verbietet, nicht ferner durch ihr isolirtes Leben und Weben mitten unter den Christen, sich selbst und diesen verderblich zu seyn, sondern lieber (wohin Rühs deutet) aus den europäischen Staaten sich gänzlich zu entfernen und ihre alten Wohnsitze, mit Hülfe und unter dem Schutze der europäischen Regierungen, in dem vormaligen Palästina

wieder einzunehmen. Wären es bloße Dogmen, unschuldige Meinungen, gefahrlose Ansichten und Vorstellungsarten, wodurch der Jude von dem Christen sich unterschiede: wer wollte dann so ungerecht und unverträglich seyn, des Juden Ruhe dieserhalb das Geringste in den Weg zu legen? daß aber der Scheidewand zwischen beiden ganz andere, tief in das innerste Leben des Menschen eingreifende, seiner Sittlichkeit und Wohlfahrt höchst gefährliche, Ursachen zum Grunde liegen: das geht unter andern aus der folgenden, mit so tiefer Einsicht in das reine Judenthum und so richtiger Kenntniß der wahren Grundlage desselben verfaßten Abhandlung unverkennbar hervor. Auch müßte ich mich sehr irren, wenn darauf nicht die in der deutschen

Bundesakte, zweite Ausgabe, (S. die Allgemeine Zeitung, 1815, Nro. 173) vorkommende Worte hindeuteten: „die „Verschiedenheit der christlichen“ (nur durch Dogmen getrennten) „Reli„gionsparteien kann in den Ländern und „Gebieten des deutschen Bundes keinen „Unterschied in dem Genusse bürgerlicher „und politischer Rechte begründen.“ (Vortrefflich!) „Die Bundesver„sammlung wird in Berathung „ziehen, wie auf eine“ (mit der Politik und Moralität) „möglichst „übereinstimmende Weise die „bürgerliche“ (und moralische) „Verbesserung der Bekenner „des jüdischen Glaubens in „Deutschland zu bewirken sey, „und wie insonderheit densel-

„ben der Genuß der bürgerli-
„chen Rechte gegen die Ueber-
„nahme aller“ (aller! folglich nicht nur der politischen, sondern vorzüglich auch der moralischen) „Bürgerpflich-
„ten in den Bundesstaaten ver-
„schafft und gesichert werden
„kann.“ Es liegt ja klar am Tage, daß durch den, den Juden, als solchen, eingeräumten unbeschränkten Genuß der Bürgerrechte unter den Christen entweder diese der unvermeidlichen Gefahr, in ihrer Denkart, ihren Sitten, ihrem ganzen Wesen, unvermerkt jüdisch zu werden, ausgesetzt werden würden; oder daß diese Einräumung nur auf eine Art und unter Bedingungen geschehen kann, wodurch die Rabbinistischen Religionsgrundsätze, insofern sie nicht bloße Dogmen

sind, und höchstverderblichen moralischen Vorurtheile der Juden mit der Wurzel ausgerissen und sie selbst von ihrem wahren Judencharakter allmählig entkleidet würden. Von dem erwachten guten Geiste unserer Zeit steht das Letzte mit Zuversicht zu hoffen; und so, wie der echte Deutsche seine deutsche Freiheit erst alsdann für gegründet betrachtet, wenn er nicht bloß das von dem französischen Volke ihm aufgeworfene Joch zerbrochen, sondern zugleich den ihm hier oder da zubereiteten Druck der französischen Maximen vernichtet sieht: so kann sich auch der redliche Bürger christlicher Staaten seines bürgerlichen Verhältnisses erst alsdann aufrichtig und ungetheilt freuen, wenn er nicht bloß die zwischen ihm und dem Juden bisher bestandene äußere

Trennung und bürgerliche Scheidewand über den Haufen geworfen, sondern mit ihr zugleich den sein Wohl und seine Sittlichkeit bedrohenden Judensinn und Judengeist vertilgt weiß.

Wenn Spittler schon vor 20 Jahren (in d. Vorrede zu d. von ihm herausgegebenen Schrift eines andern Verfassers) sagen durfte: „unser Zeitalter steht „vielleicht an einem großen Scheidewege:“ so ist es wohl, nach allen den auffallenden Begebenheiten, die sich seitdem in der politischen, religiösen und philosophischen Welt zugetragen haben, und bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, nicht zu gewagt, jenes „Vielleicht“ jetzt in ein „Gewiß“ zu verwandeln. Möge die Nachwelt keine Veranlassung

finden, unsern Zeitgenossen den Vorwurf zu machen, daß sie auf diesem Scheidepunkte müßig gestanden, ihr Zeitalter verkannt, oder gar des Weges, der allein, wie zur allgemeinen Cultur, so zum einzigen und wahren Wohl der Menschheit, führt — verfehlt hätten!

Von der Uebersetzung habe ich nur zu bemerken, daß ich mich allenthalben bemühet habe, den Sinn der Urschrift deutlich auszudrücken, ohne mich an die Worte derselben zu genau zu binden. Aber sowohl die wenigen Veränderungen, die ich mir zu machen erlaubte, als die kleinen Anmerkungen, womit ich die Schrift begleitete, sind so unbedeutend, daß es mir überflüssig zu seyn schien, ihrer auf dem Titel zu erwähnen.

Im April 1816.

Ueber

das Verhältniß der jüdischen Nation zum christlichen Bürgerverein.

Der Gegenstand der Abhandlung, welche ich der Beurtheilung der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu unterwerfen die Ehre habe, steht mit den wichtigsten Betrachtungen der philosophischen Rechtslehre und der Staatswissenschaft in so genauem Zusammenhang und hat überdieß ein so eigenthümliches Interesse für jeden, der mit vorurtheilsfreiem Blicke die menschlichen Angelegenheiten überschaut, daß dessen Wahl, als Gegenstand für die Aufmerksamkeit der Gesellschaft, keiner weitläufigen Verantwortung bedarf. Ein zahlreiches Volk, welches fast 1800 Jahre lang unter allen Nationen der Erde zerstreut gelebt hat, ohne je mit Einer derselben sich zu vermischen, welches in alle

Formen der Staatsverfassung sich gefügt hat, ohne zur Errichtung eines eignen Staatsbundes einen Versuch zu machen, und das gleichwohl auf eine besondere Nationalexistenz in den Staaten, in deren Schooß die jetzigen Glieder desselben, ihre Väter und Urväter, geboren und erzogen sind, immer Anspruch gemacht hat; ein Volk, welches nie äußerlich herrschte, aber doch stets einen starken Einfluß in die Angelegenheiten der Staaten behauptete und mitten unter dem Hasse und der Verachtung der herrschenden Nationen und fast aller ihrer Individuen eine Selbstständigkeit des Charakters, eine moralische Unabhängigkeit der Sitten und des Betragens aufrecht hielt, die von einer gewissen Seite Achtung und Bewunderung fordert: — ein solches Volk ist gewiß eine so merkwürdige Erscheinung, daß dessen Schicksal eben so sehr den historischen Forscher interessiren, als dessen Lage und Verhältniß zu dem Bürgerverein, unter welchem es, obgleich einheimisch, doch stets fremd, sein separatistisches Daseyn erhält, die Aufmerksamkeit des Philosophen und Rechtslehrers erregen muß. Denn wenn es wichtig ist, die bürgerlichen

Verhältnisse der im Staatsverein verbundenen Individuen zu bestimmen und die Gränzen der gegenseitigen Rechte und Pflichten ganzer Staaten abzustecken: so dürfte es nicht weniger einer ernstlichen Untersuchung werth seyn, sich über feste Grundsätze in Hinsicht der Rechte zu vereinigen, welche einem Volke eingeräumt werden können, das, ob es gleich im Staatsvereine lebt und webt, doch keinen Theil der Nation, mit welcher es so vereinigt ist, ausmacht, ja, ihn auszumachen, selbst mit einem religiösen Abscheu verschmäht. — Daß diese Untersuchung nicht nach den übertriebenen Forderungen einer mißverstandenen Menschenliebe und Humanität kurz abgefertigt werden kann, sondern in die allgemeinen Rechtsmaximen und die primitiven Grundsätze der politischen sowohl, als der religiösen Gesellschaft tief eingreift, wird wohl ohne Widerspruch eingeräumt werden; das Einzige, das ich mir daher erbitten muß, ist die gütige Nachsicht der Gesellschaft, wenn die Ausführung wegen Unzulänglichkeit meines Vermögens dem Umfange und wichtigen Zwecke des Gegenstandes nicht entsprechen sollte.

Die Frage: ob den Juden, als solchen betrachtet, Aufenthalt in christlichen Staaten zugestanden werden kann, und welche Rechte ihnen in diesem Falle einzuräumen sind? ist in der allgemeinen Frage begriffen: in wie fern und mit welchen Rechten den Gliedern einer fremden Nation Aufenthalt in einem Staate zugestanden werden kann, ob sie gleich zu dem Volke, dessen Totalität in seiner Verbindung durch gemeinschaftliche Gesetze den Bürgerverein oder Staat ausmacht, weder gezählt, noch mit demselben vermischt werden wollen?

Daß die Juden in diesem Falle sich befinden, wenn sie verlangen, in irgend einer äußeren Lage unter selbstständigen Staaten zu leben, lehrt die Geschichte zur Genüge; und es ist in diesem Betrachte ein sehr bedeutender Unterschied zwischen ihnen und den bloß durch Meinungen oder besondere Kirchenlehren von ihren Mitbürgern abweichenden Separatisten oder Sektirern. Es ist daher sehr merkwürdig, daß das jüdische Sanhedrin, welches sich im Jahre 1807 zu Paris versammelte, um die Beschlüsse der 1806 zusammenberufenen Israeliten zu sanktioni-

ren, mit aller Annäherung an die christlichen und besonders französisch-politischen Einrichtungen, sich gleichwohl nicht hat losreißen können von den Ideen einer besondern Nationalität der Juden, die sie überall, wo sie sich aufhalten, begleiten, und sie für das Volk, worunter sie leben, fremd machen. Selbst in der Schlußrede, womit Rabbi Sinzheim die Versammlungen endigte, wird Gott noch ausschließend der Gott Israels, die Israeliten Gottes Volk, alle zu den israelitischen Stämmen gehörenden ihre Brüder im eigentlichen Verstand genannt; ob sie gleich in den offiziellen Erklärungen gern zu erkennen geben, daß sie Frankreich für ihr Vaterland und die Franzosen für ihre Brüder ansehn, so, wie sie sich auch gern die französischen Bekenner der mosaischen Religion, oder die Franzosen vom jüdischen Glauben darin zu nennen pflegen. (S. gesammelte Aktenstücke üb. d. Verbesserung der Juden in Frankreich VII, S. 135 ff.)

Der Jude, der kirchlich rechtgläubige Jude, der sich in allen Stücken an das Gesetz seiner Kirche und die Gebräuche seiner Väter hält, hat keine andre Heimath, als das Land der

Verheißung, welches seine glücklichen Vorfahren bewohnten; er kennt kein Vaterland, außer diesem, und keine Landsleute, außer denen, die, gleich ihm, Abrahams Nachkommen sind. Diese sind seine Brüder und das einzige Geschlecht, wozu er sich bekennt; wären sie gleich unter dem entferntesten Himmelsstriche geboren und redeten sie gleich die unbekannteste Sprache: so sind sie ihm doch näher, als der Nichtjude (Goi), der unter seinem Dache geboren, mit ihm aufgewachsen und in seiner Heimath alt geworden ist. Daher giebt es keins der mancherlei Gebote des Gesetzes, worüber die Juden so unabänderlich halten, als die Beschneidung, dieses, wenigstens in Europa unverkennbare, Zeichen von jüdischer Herkunft. Dadurch werden sie durch alle Jahrhunderte zu einem besondern, von Gott auserwählten, Volke gestempelt, welches sich mitten unter der Bedrückung und Sklaverei für einzig rein und heilig hält gegen die Unreinen, welche die unerforschlichen Rathschlüsse Gottes unter ihnen ausgebreitet haben. So verlangen sie, eine eigene Nation zu seyn und dafür zu gelten; obgleich in Dänemark, Deutschland oder Pohlen ge-

boren, sind sie doch keine Dänen, Deutsche oder Pohlen, sondern Juden, Kinder Israels, die rechten Erben des ewigen Segens. Diese Trennung befestigen sie noch mehr, indem sie sich aller häuslichen Gemeinschaft (*) mit jedem Volke, worunter sie leben, enthalten; sie essen nur, was von ihnen selbst zubereitet worden, verheirathen sich nur unter einander, und selbst das Haus, worin sie wohnen, muß nach ihren Gebräuchen geheiligt werden, um die Unreinheit wegzunehmen, welche ihm durch die Bewohnung von Nichtjuden noch anhängt. (S. d. Talmudischen Traktat Oheloth, von der Unreinlichkeit der Hütten, Cap. 18. Vergl. Tohoroth v. d. Reinigungen. Cap. 8.)

Die Juden sind also und wollen von Seiten der Nationalität Fremde seyn, nicht Landsleute, nicht Genossen desselben Ge-

(*) Dieses gilt doch nicht allgemein. Ich kenne viele Häuser, die von Juden und Christen gemeinschaftlich bewohnt werden; obgleich in Ansehung des Heerdes und anderer häuslichen Einrichtungen jene von diesen sich sorgfältig absondern. (D. Uebersetzer.)

schlechts und Herkommens von dem Volke, worunter sie leben. Nichts desto weniger bauen und wohnen sie unter uns, und wollen nicht nur Schutz genießen, sondern auch, wenigstens in einem gewissen Grade, Theil an den Rechten des Vereins nehmen. Mit welcher Befugniß können sie dieses? und wie weit kann es ihnen nach den Grundsätzen einer gerechten Gesetzgebung eingeräumt werden? Um dieß zu beantworten, stellen wir nur allgemeine Betrachtungen an, und indem wir uns in Gedanken in einen Staat versetzen, wo sich bisher keine Juden aufgehalten haben, nehmen wir an, eine jüdische Colonie, groß oder klein, suche bei dessen Regierung unter näher festzusetzenden Bedingungen Zutritt zu dem Lande.

In jedem Lande, das eine geordnete Staatsverfassung hat, kann es hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse nur 3 Klassen von Menschen geben; nemlich Gäste (hospites, adventitii), Sassen (incolae), und Bürger (cives). Die Ersten sind die, welche sich nur für eine gewisse Zeit im Lande aufhalten, ohne an der bürgerlichen Nahrung Theil zu nehmen, oder in nähere, als bloß

kosmopolitische, Verbindungen mit den Einwohnern zu treten. Unter den Sassen, als einer besondern Menschenklasse in einem Staate, verstehe ich die Volksmenge, welcher es erlaubt ist, zu wohnen und zu bauen, d. h. für immer innerhalb den Gränzen des Staates unter gewissen Einschränkungen sich aufzuhalten, zu ernähren, fortzupflanzen, ohne an den vollkommenen Rechten der wirklichen Staatsbürger Theil zu nehmen. Die dritte Classe sind die Bürger, d. h. die, welche entweder im wirklichen Besitze aller Rechte des Bürgervereins sind, unter welchem sie leben und dessen Gesetze gehorchen, oder die doch gesetzmäßigen Zutritt zu denselben haben.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen ist die hier zu untersuchende Frage diese: Wie sind Fremde zu betrachten, wenn sie, wie die Juden, in eine Staatsverbindung einzugehn verlangen, ohne ihrer Nationalität zu entsagen, d. h. ohne zu dem Volke gehören zu wollen, welches diese Verbindung gestiftet hat? Diese Frage begreift folgende drei Punkte in sich: Darf ihnen der Staat das Gastrecht einräu-

men? Kann er ihnen das Sassenrecht (jus incolatus) zugestehen? und wie weit darf dieses sich alsdann erstrecken? und: kann sie der Staat unter seinen Bürgern aufnehmen (civitate donare) zum Genusse gleichen Rechts mit den ursprünglichen Gliedern des Staatsvereines?

Daß Fremde (hospites) im Allgemeinen von den Gränzen des Staates nicht ausgeschlossen werden dürfen, bedarf keines weitläufigen Beweises. Sie fordern nichts vom Staate, als einen einstweiligen Zutritt zum Lande, und Schutz für ihre Person und ihr bei sich führendes Eigenthum, insoweit solches zu ihrem persönlichen Bedürfniß und Gebrauch gehört; denn anderes, z. B. Handelsgut und Waaren zum Umsatze im Lande, dürfen sie nach allgemeinen Grundsätzen nicht bei sich führen; weshalb auch reisende Kaufleute, die, nach besonders eingegangenen Verbindungen mit Staaten, ihre Waaren auf den Märkten verhandeln, nicht als bloße Gäste, sondern eher als cives temporarii zu betrachten sind, die unter einer positiven konventionellen Gesetzgebung stehn; wovon hier nicht weitläufig gehandelt werden kann. Die-

sen Schutz ist ihnen der Staat schuldig zufolge dem allgemeinen Bürgerrechte (ex jure cosmopolitico), wonach jeder Mensch das Recht hat, mit seines Gleichen in Verbindung zu treten, und hierzu der physischen Existenz auf der Erde, als gemeinschaftlichem Aufenthaltsorte unseres Geschlechts, ohne welche jene Verbindung nicht möglich wäre, theilhaftig zu werden. Aus derselben Ursache kann es nach allgemeinen Rechtsbegriffen keinem Menschen gewehrt werden, über das Territorium eines Staates zu reisen, welches zwischen seinem vorigen Aufenthaltsorte und dem Lande, wohin er will, liegt; da jeder Erdenbürger ein angebornes Recht hat, überall auf der Erde zu existiren, und also seine Gemeinschaft überall, wo er die Erde bewohnt findet, anzubieten: wobei also vorausgesetzt wird, daß ihm die Möglichkeit hierzu, durch seine Ausschließung von dem Zutritte zu dem Lande, mit welchem er in Verbindung treten will, nicht versagt werden darf. Wenn dem Fremden dieses Recht nicht zu verweigern ist, so muß er dagegen, indem er ein gastfreies Land betritt, der Aufsicht sich unterwerfen, welche der Staat zu seiner eignen Sicherheit

anzuordnen nöthig findet; er kann, als Nichtbürger, in diesem Betrachte nicht verlangen, nach den allgemeinen Gesetzen des Staates behandelt zu werden — denn das Gesetz ist für die Bürger gegeben —; dagegen steht er unter speciellen Vorschriften, oder kürzer: er ist der Controll und Aufsicht der Polizei untergeben. (*) Durch eine solche Controll oder Aufsicht muß sich der Staat gegen den Schaden sichern, den der Bürgerverein von dem Fremden möglicherweise zu befürchten hat; im übrigen geht den Staat sein Nationalverhältniß, seine Religion, seine übrige Individualität nichts an, insoweit er nichts anders verlangt als Hospitalität für eine bestimmte kurze Zeit. Um diese zu genießen, bedarfs für den Fremden keiner andern Eigenschaft, außer der, Mensch zu seyn; doch muß die einschränkende Bedingung, welche des Staats Sicherheit zu erfordern scheint,

(*) Der Vollständigkeit wegen wird bemerkt, daß von Gesandten und diplomatischen Agenten, welche in einer ganz verschiedenen Categorie stehn, und nicht als gewöhnliche Fremde betrachtet werden können, hier nicht die Rede seyn kann. (D. Verfasser.)

hinzugefügt werden: daß nemlich der, welcher Zutritt zum Staate sucht, vorerst von andern Staaten nicht als der Theilnahme an der bürgerlichen Gemeinschaft unwürdig bezeichnet seyn darf; er darf kein notorischer Verbrecher seyn: denn einem solchen wird mit vollem Rechte der Zutritt zu den Gränzen des Staates versagt; und daß er zweitens Bürgschaft dafür stellt, in der Zeit, die er als Fremder im Lande zubringen will, sich, ohne dem Oeffentlichen zur Last zu fallen, ernähren zu können. Unter diesen beiden Bedingungen kann jeder Fremde in kultivirten Staaten temporären Aufenthalt verlangen; und daher sind alle Verordnungen, welche den Gliedern einer fremden Nation absolut und für immer Zutritt zum Staate weigern, von Seiten der philosophischen Rechtslehre gänzlich zu verwerfen. Anders verhält es sich, wenn reisende Individuen oder Familien, als Einwohner, Sassen, im Staate sich niederlassen zu dürfen verlangen. Zwar kann es nach allgemeinen Rechtsbegriffen niemand gewehrt werden, seine Gemeinschaft mit einer fremden Nation anzubieten, und zu verlangen, daß er ihr einverleibt

werde: doch ist deßhalb mit ihrer Regierung zu unterhandeln, welche von ihrer Seite ein vollkommenes Recht hat, ein solches Verlangen abzuschlagen. Denn da der Staat aus der unter gewissen Gesetzen vereinigten Volksmenge, welche ein gewisses Gebiet (Territorium) eingenommen hat, besteht: so muß dieses Gebiet als rechtmäßig okkupirt angesehen werden, und der Staat kann sich nicht für verpflichtet halten, einen Theil davon Fremden zur Wohnung abzutreten, und sie der Nahrungswege, Vortheile und Herrlichkeiten theilhaftig zu machen, welche durch den Bürgerverein zu Wege gebracht sind und mit Recht als den Gliedern allein vorbehalten betrachtet werden können. Wenn nichts desto weniger ein Staat oder dessen Regierung es zuträglich finden sollte, Fremden beständigen Aufenthalt im Staate, und Zutritt zu dessen Nahrungswegen zuzugestehn, unerachtet sie, nach unserer Voraussetzung, ihre Nationalität als Glieder des Volkes, von welchem sie stammen, und zu deren Verein auch ihre Kinder gehören sollen, sich vorbehalten wollen: so kann dieses nur unter gewissen Bedingungen eingeräumt werden, damit nicht der Bür-

gerverein, zu welchem ihnen Zutritt verstattet wird, möglicherweise von ihnen beeinträchtigt und des Staates höchster Zweck dadurch verfehlt wird.

Da die Sicherheit sowohl gegen Angriffe von Außen mit Rücksicht auf den Staat im Ganzen, als auch gegen Kränkungen an Leben, Eigenthum und dem Genusse jedes bürgerlichen Rechts mit Rücksicht auf die Individuen erster und eigentlichster Zweck des Staates ist; so muß die vornehmste Bedingung zur Aufnahme der Fremden in den Staat diese seyn, daß sich bei ihnen nichts findet, wodurch diese Sicherheit geschwächt oder gefährdet werden kann. In diesem Betrachte muß untersucht werden:

a) Die äußere nationale Verbindung der Fremden, welche sie nach der Voraussetzung ferner aufrecht halten wollen;

b) Ihre innere Verfassung, wodurch sie nach der Aufnahme ferner ein von der im Lande herrschenden Nation abgesondertes Familienvolk ausmachen wollen;

c) Ihre Anzahl, sowohl für jetzt, als für die Zukunft, damit der Staat nicht Gefahr läuft, von seinen neuen Einwohnern überwältigt zu werden;

d) Ihre Erwerbsquelle und Nahrungswege, insoweit dabei keine Gefahr obwalten darf, daß sie von gesetzwidrigem Erwerbe auf andere Kosten leben.

Fallen diese Untersuchungen zum Vortheile der Nachsuchenden aus: so kann die Sicherheit des Staates als ungefährdet angesehn werden, und die Rechtslehre kann nichts dagegen haben, daß ihnen das Sassenrecht vergönnt wird, so, wie solches vorhin erklärt worden, und unter den Restriktionen, welche die über die angeführten Punkte erhaltene Aufklärung von selbst darbietet.

In Anwendung des bisher Erklärten auf die Juden besonders, ist also zu erwägen:

a) Ob die äußere nationale Verbindung der Juden, welche sie nach der Aufnahme in christlichen Staaten beibehalten wollen, nichts enthalte, wodurch

des Staates Sicherheit gefährdet wird?

Diese Frage glaube ich zuversichtlich mit Nein! beantworten zu können; denn diese Nation hat kein Mutterland, welches Colonien aussendet, die mit dem Hauptstamme eine vielleicht gefährliche politische Verbindung unterhalten könnten. Sie ist, soviel man weiß, nirgends auf dem Erdboden zu einem Staate organisirt; eben so wenig hat sie irgendwo eine geistliche oder weltliche Centralregierung außerhalb dem Lande, welcher alle zerstreute Zweige der Nation gehorchen müßten. Auch weiß man nicht, daß sie eine Correspondenz zur Ausführung gemeinschaftlicher Plane oder Zwecke, wozu alle ihre verschiedenen Gemeinden mitwirken sollten, unterhielt. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet sind die Juden weit weniger gefährlich für den Staat, als es die Mährischen Brüder, welche eine zusammenhängende und dem Unitätskollegium zu Herrnhut gänzlich untergeordnete Gesellschaft bilden, seyn würden, wenn sie politische Absichten hätten; oder als es die Jesuiten, welche zuverlässig dergleichen Plane verfolgten, gewesen

sind (*), und als es geheime Gesellschaften, unter der bemerkten Voraussetzung, werden könnten. Denn nach allgemeinen Grundsätzen muß jede Verbindung, welche ein Subordinationsverhältniß unter einer außerhalb dem Staate befindlichen Gewalt mit sich führt, eben so wohl, als eine Corporationsverbindung mit gleichgearteten Corporationen in fremden Landen, welche zu einem gemeinschaftlichen mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckten Zwecke arbeiten, für den Staat bedenklich angesehen werden. Betrachten wir dagegen die Einheit, wodurch die Juden dermahlen mit ihren über den ganzen Erdboden zerstreuten Blutsverwandten verbunden sind; so besteht sie vornehmlich darin, daß sie sich zu Einer und derselben Familie mit Allem, was das Gepräge israelitischer Abkunft trägt,

(*) »Gewesen sind« — so schrieb der unbefangene Verfasser im J. 1811! Aber eher würde Er, und mit Ihm 1000 andere Verständige, schon damals den 3 Jahre später erfolgten Sturz des Napoleonischen Babelgebäudes, als die unmittelbar darauf folgende Wiederherstellung des Jesuiterordens, und zwar unter dem Oberhaupte zu Rom, für möglich gehalten haben! Sonderbares, schwer zu begreifendes Zeitalter!
(D. Uebersetzer.)

zählen, daß sie gemeinschaftliche Gesetze und Sitten bewahren, so weit sich dieses, nach der Verschiedenheit der Länder, worin sie leben, thun läßt, und die Kenntniß und Fertigkeit in einer besondern, mit ihrer Urväterſprache verwandten, obgleich von ihr ausgearteten Sprache, aufrecht halten. Uebrigens findet sich bei ihnen keine Spur von tiefer liegenden Anschlägen, welche sich mit der Zeit entwickeln könnten; und kein Volk scheint, nach dem, was die Erfahrung von Jahrhunderten von ihrer Denkart, ihrem Verhalten, ihrer ganzen Sinnesart gezeigt hat, zu politischen Planen und gewagten Unternehmungen weniger geschickt, als die Juden, welche im Allgemeinen nur allzusehr mit den Angelegenheiten des Augenblicks beschäftigt und wenig gestimmt sind, das Gewisse für eine ungewisse Zukunft, oder den Privatvortheil für ein allgemeines Interesse, wofür sie in so vielen Jahrhunderten Enthusiasmus zu fühlen oder zu nähren keine Gelegenheit gehabt haben, aufzuopfern.

Wenn nun von dieser Seite her kein Hinderniß ihrer Aufnahme in einem Lande, wo sie als Sassen Zutritt suchen, im Wege

steht, so muß b) untersucht werden, wie weit ihre innere religiöse sowohl, als bürgerliche Verfassung, wodurch sie fortdauernd ein abgesondertes Familienvolk ausmachen wollen, mit dem übereinstimmt, was die Sicherheit des Staates im Ganzen und seiner Glieder im Einzelnen erfordert? — Wenn die Sicherheit des Staates bestehen soll, so müssen dessen sämmtliche Untergebene die Verbindlichkeit anerkennen und übernehmen, seinen Gesetzen und den Befehlen seiner Regierung zu gehorchen. Es ist nicht genug, daß sie dem Zwange des Gesetzes nachgeben; sie müssen sich durch die Gebote desselben für verpflichtet halten; und da es nicht möglich ist, den Beifall des Herzens zur Bekenntniß des Mundes aus Erfahrung zu wissen; so darf wenigstens ihre Religion und ihre religiösen oder politischen Gebräuche im weitesten Sinne nichts enthalten, welches das Gewissen von der Schuld bei ihrer Uebertretung befreit. Mit Hinsicht auf die einzelnen Verhältnisse der Staatsbürger zu den neuen Einwohnern muß gefordert werden,

daß sich in ihren Gebräuchen, Meinungen oder Vorurtheilen nichts befindet, wovon für jene eine Kränkung ihrer Rechte oder persönlichen Wohlfahrt zu fürchten wäre.

Angewendet auf die Juden zeigt sich, was ihr Unterthanen-Verhältniß gegen die Regierung und Obrigkeit in den Ländern, unter deren Schutz sie leben, betrifft, nichts in ihren heiligen Büchern oder Talmudischen Sätzen, wodurch sie in ihrem Gewissen von dem Gehorsam, wozu sie sich stillschweigend oder ausdrücklich verpflichten, freigesprochen werden könnten. Zwar enthält das mosaische Gesetz hierüber kein bestimmtes Gebot, da alle Vorschriften desselben auf die autokratische Verfassung der Juden unter einer eignen Nationalregierung berechnet sind; aber sie waren nicht sobald durch die sogenannte Babylonische Gefangenschaft unter fremde Herrschaft gerathen, als man schon Spuren findet, daß sie sich für verpflichtet halten, für die Könige, unter denen sie lebten, und für das Wohl des Reiches, in welchem sie sich aufhielten, zu beten (S. Jer. 29, 7. Bar. 1, 11. 12. Ebr. 6, 9. 10.) Eben so lehren die Talmudischen vielfältig, daß es

Pflicht der Juden sey, für das Wohl der Reiche und Fürsten zu beten, und daß dieses nicht heuchlerisch, oder so geschehen müsse, daß man für den König öffentlich bete und ihn in der Einsamkeit verfluche, sondern mit aufrichtigem Segen und Gebet sowohl für ihn, als für sämmtliche Bewohner der Erde überhaupt. (S. Eisenmengers entdecktes Judenthum. Königsberg, 1711. 4 Th. 2. S. 91. ꝛc.) Dem zufolge findet man auch in den weisen jüdischen Gebetbüchern ausdrückliche Formulare zu Gebeten für Regierung, Obrigkeit und Volk; und so ist es nicht zu leugnen, daß ihnen die Erfüllung der Unterthanenpflichten auch durch die Gebote der Religion auferlegt ist.

Nicht so ganz befriedigend dürfte die Antwort ausfallen, wenn davon gehandelt wird, wie weit die Juden dazu geschickt sind, mit den ursprünglichen Bürgern des Staates in bürgerlicher Gemeinschaft zu leben, ohne daß ihre religiöse Meinungen und Nationalvorurtheile bei diesen die Furcht vor den Wirkungen einer geheimen feindseligen Gesinnung erwecken sollte, welche zu aller Art Ungerechtigkeiten oder Uebertretungen von privaten

Bürgerpflichten, die die Gesetze nicht immer berühren oder abwehren können und wodurch das bei den Einwohnern in Einem und demselben Staate nothwendige moralische Zutrauen geschwächt oder vernichtet wird, verleiten könnte. Diese Frage ist von der höchsten Wichtigkeit, da die Juden, die im Staate aufgenommen werden, nicht eine Colonie bilden, der man einen gewissen abgesonderten Distrikt zur Bewohnung und Anbauung für sich und ihres Gleichen anweisen könnte, sondern vielmehr mitten unter uns in einzelnen Familien leben, und durch ihre Beschäftigungen und Nahrungswege in ununterbrochenem und vielfachem Verhältnisse zu den Individuen stehn, welche das Oeffentliche ausmachen. Wäre jene bekannte Schilderung, welche Tacitus (Hist. V. 5.) von den Juden seiner Zeit gemacht hat, noch auf sie anwendbar; oder wäre nur der Zug, womit er ihre Sinnesart gegen Nichtjuden bemerklich macht, indem er sagt: »Apud ipsos fides obstinata, misericordia in promtu, sed adversus omnes alios hostile odium« noch bei diesem Volke kenntlich und ihren Gesetzen, Traditionen, Gebräuchen

sanktionirt: so könnte man nicht anders denken, als daß das Sassenrecht ihnen in keinem wohlorganisirten Staate zugestanden werden dürfte, und daß ihre Aufnahme unter die Kinder des Landes für sehr bedenklich gehalten werden müßte. Um hier der Wahrheit so nahe, wie möglich, zu kommen, wollen wir untersuchen, welche specielle Forderungen mit Hinsicht auf die privaten bürgerlichen Verhältnisse gemacht werden können, wenn Fremde irgend einer Art in einem Staate aufgenommen werden sollen, und wiefern die Verfassung und Denkungsart der Juden insonderheit dem Inhalte dieser Forderungen entspricht. Von jedem, der Zutritt für immer in einem Staate sucht, wird als unerlaßliche Bedingung mit dem vollkommensten Rechte gefordert, daß er in seinem Herzen das Volk, unter welchem er leben und weben will, für seines Gleichen erkennet und achtet, und sich selbst zur Erfüllung aller Menschenpflichten gegen dessen Individuen eben so vollkommen, wie gegen sein eignes Volk, verbunden fühlt. Eben so verlangt man von ihm, daß er vor der Landesobrigkeit vor Gericht erscheinen und von dieser

mit voller Kraft und Gültigkeit zum Bekenntniß der Wahrheit soll verpflichtet werden können. Endlich darf er auch nicht unter dem Deckmantel von Religionsgrundsätzen die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt sich erlauben, wo solche nicht von der Landesregierung gesetzmäßig angeordnet ist, am wenigsten wenn sie für die bürgerliche Existenz Folgen hat, deren Bestimmung den Autoritäten und der Obrigkeit des Landes allein vorbehalten seyn muß.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist es bekannt, daß die Juden die, welche nicht von ihrem Volke sind, im Allgemeinen Fremde (Gojim oder Nochrim) nennen, und daß dieser Benennung kein Begriff von Verachtung oder Erniedrigung anhängt. Denn theils gebietet das mosaische Gesetz ausdrücklich, den Fremden zu lieben, nicht zu vervortheilen, wohlthätig an ihm zu handeln, (5. Mos. X, 19. 2. Mos. XXII, 21.); theils sind auch diese Pflichten aufs neue in den 613 Geboten eingeschärft, welche Rabbi Mosche Ben Maimon (Maimonides Maimons Sohn genannt,) im 12ten Jahr-

hunderte verfaßt hat (*), und wo Moſis Vorſchrift, den Fremden zu lieben, im 207ten Gebote wiederhohlt wird. Eben ſo lehren verſchiedene Talmudiſten, daß der, welcher die Noachidiſchen Gebote beobachtet (**) von den Juden für einen Bruder angeſehn und gehalten werden ſoll; und weil dieſe Gebote nichts anders enthalten, als wozu auch der Chriſt verpflichtet iſt: ſo könnte man daraus mit Recht ſchließen, daß den Juden nach ihrer Religionslehre die Achtung und moraliſche Verbindlichkeit gegen das Volk der Chriſten nicht fehlen könnte, welche vorausgeſetzt werden muß, wenn ihnen die Er-

(*) Dieſe 613 Gebote werden in 248 Praecepta affirmativa, zum Andenken an die Zahl der Knochen im menſchlichen Körper, und 365 Praecepta negativa, oder Verbote, zur Erinnerung an die Zahl der Tage im Jahre, eingetheilt. (D. Verf.)

(**) Der ſogenannten Noachidiſchen Gebote, welche häufig im Talmud und in andern bibliſchen Kommentatoren der Juden vorkommen, ſind 7, welche vorgeblich ſchon Noah und ſeinen Kindern vorgeſchrieben geweſen ſeyn ſollen. Die erſten 6 ſtimmen ganz überein mit dem Inhalte der 10 Gebote Moſis; das 7te iſt ein Verbot gegen den Genuß des ungeſchlachteten rohen Fleiſches, ſo lange noch das Blut darin iſt. (D. Verf.)

laubniß, an der bürgerlichen Gesellschaft Theil zu nehmen, eingeräumt werden soll. Aber nichts desto weniger ist es wahr, daß eben dieselbe Lehre Talmuds manches enthält, wodurch die Juden in dem von Alters her unter ihnen herrschenden geistlichen oder religiösen Hochmuth gestärkt werden, nach welchem sie sich selbst als in Gottes Huld oben an stehend, alle andere Völker aber als unrein und von Gott gering geachtet betrachten, mit denen sie zwar zur Strafe für ihre Sünden zu einer Art von Gemeinschaft gezwungen sind, aber von welchen sie doch, sobald ihr Geschäft mit ihnen beendigt ist, sich sorgfältig entfernen müssen; indem ihr vertraulicher Umgang mit Fremden betrachtet wird, als entheilige er den echten Judenverein und ihre vorzügliche Reinheit, auf welche sie sich eben so vieles zu gut thun, als ein Bramin auf den höhern Rang und die Heiligkeit seiner Kaste, oder ein echter Spanier in Westindien und Amerika auf seine unvermischte europäische Race, wodurch er sich über die Nachkommen aus der Vermischung Europäischer und eingeborner indianischer Geschlechte vorzüglich erhö-

het glaubt. Der beste Beweis hiervon ist die große Wichtigkeit, welche die Talmudischen Schriften (deren Worte und Lehren der rechtgläubige Jude an die Seite, ja selbst über das geschriebene Gesetz oder die Bücher Mosis und der Propheten setzt (*) der Beschneidung beilegen, und die Verachtung, womit sie die Unbeschnittenen betrachten. Die Vorhaut ist nach ihrer Lehre das Unreinste von allem Unreinen und der Antheil der bösen Geister am Menschen; unrein und unbeschnitten bedeutet bei ihnen dasselbe, und sie enthalten sich aller vertrauten Gemeinschaft mit andern Leuten, vornehmlich weil diese nicht beschnitten sind. Aus diesem Gesichtspunkte muß auch das ausdrückliche Verbot der Rabbinen gegen die Ehe zwischen Juden

(*) S. hierüber Bodenschatz kirchliche Verfassung der heutigen Juden. Th. 3. S. 225. ꝛc. Es versteht sich übrigens, daß hier nur die Rabboniten, oder die pharisäische Sekte gemeint wird, wozu sich alle europäische Juden rechnen: wogegen die im Orient ausgebreitete Karaitische Sekte den Talmud verwirft und deßhalb von den orthodoxen Juden Minnim genannt und der Ketzerei beschuldigt wird.
(D. Verf.)

und Christen und ihre viele Vorschriften von strenger Absonderung auf Essen und Trinken betrachtet werden, welches sie nicht mit Christen theilen und nicht annehmen dürfen, wenn es von diesen zubereitet ist (*). Sie fürchten, dadurch der Unreinigkeit theilhaftig zu werden, womit wir in ihren Augen behaftet sind und dulden deßhalb auch nicht die Gegenwart der Fremden bei ihren Hochzeitsmahlzeiten, so wie auch sie sich bei den Gastmahlen von diesen nicht einfinden (**). »Wer

(*) Nach Jefamoth (über die Ehe, B. 1. in Talmuds 3ter Sed.) Cap. 2, Misnah 8. darf nicht einmahl eine Ehe zwischen einem Juden und einer Goa vollzogen werden, wenn der Jude im Verdacht ist, Umgang mit ihr gehabt zu haben, ob sie gleich nachher Jüdin wird. Nach Kidduschin Cap. 4. dürfen nur Priester, Leviten und Israeliten sich unter einander verheirathen; die andern Geschlechte, Fremde, Proselyten ꝛc. gleichfalls nur untereinander. Auch das 1807 zu Paris versammelte Sanhedrin erklärte die Ehe zwischen Juden und Christen für ungültig, weil sie nicht durch Kidduschin oder die jüdische Verlobung geheiligt werden kann. (D. Verf.)

(**) An unter Christen veranstalteten Bällen habe ich eine aufgeklärte Jüdin Theil nehmen und sie mit Leidenschaft tanzen gesehn; aber sobald die übrige Gesellschaft zu Tische ging, entfernte sie sich und war nicht zu bewegen, das Geringste zu genießen. (D. Uebers.)

» mit einem Unbeschnittenen isset, « sagt Rabbi Elieser (Sohn des Hirkanus, welcher ohngefähr 73 Jahr nach Christi Geburt lebte,) »thut dasselbe, als der, der mit » einem Hunde isset; wer sich mit ihm badet, » ist nicht besser, als der, der sich mit einem » Krätzigen badet; und wenn die Unbeschnit- » tenen todt sind, sind sie nicht besser, als » ein Aas auf dem Felde und ihr Gebet » kommt nicht zu Gott. « (*) Noch mehr zeigt sich die Geringschätzung der Juden gegen andere Nationen in ihrer Lehre von den Ehen derselben, welche in mehreren Talmudischen Traktaten für ungültig und ohne alle verbindende Kraft angesehen werden. Wenn Moses den Ehebruch im Allgemeinen verbietet und mit der Todesstrafe belegt, so erklären dieses die Talmudisten so, daß davon der mit Nichtjüdinnen begangene Ehebruch gänzlich ausgeschlossen ist, indem bei den Goim

(*) Diese Stelle ist wörtlich bei Eisenmenger nach dem rabbinischen Traktate Pirke Rabbi Elieser, Cap. 29 angeführt; welcher Traktat nicht mit dem Buche: Pirke Avoth (Sätze der Väter) oder dem 10ten Buche in Mischnas 4ter Sed. zu verwechseln ist. (D. Verf.)

keine Ehe statt findet (*). Durch diese Lehre werden die Fremden in den Augen der Juden zu moralischen Barbaren herabgewürdiget; und es scheint, daß allein hierdurch eine Annäherung für beide Partien fast undenkbar wird. Wenn also auch gewisse Stellen in den religiösen Schriften der Juden sie zur Erfüllung der Pflichten gegen Leute außerhalb ihrer Nation verbinden, so scheint doch ihr herrschender, durch andere Lehren gestärkter, Nationalstolz und ihre daraus entspringende Verachtung gegen andere, sie zum wenigsten zur vollbürgerlichen Einverleibung in den Staat ungeschickt zu machen. Denn es steht

---

(*) So lehrt Rabbi Ben Moses Maimon in Jod Chasaka oder Mischnah Thora (die starke Hand oder Vorschriften des Gesetzes), Venedig 1574. Fol. Th. 2. Cap. 2. Auch findet man in Gemora über das Buch Sanhedrin, daß von der auf den Ehebruch gesetzten Todesstrafe die Ausnahme zu machen ist, wenn der Ehebruch mit den Frauen von Nichtjuden begangen ward; wozu in Levi Ben Gersons und Rabbi Salomon Jurchis Erklärungen der 5 Bücher Mosis zu 3. Mos. XX, 10. als Grund angegeben wird: daß die Fremden kein gültiges Eheverlöbniß, und nach dem Ausdrucke Ben Maimons, keine Ehe haben.
(D. Verf.)

nicht zu erwarten, daß der große Haufe unter den blos nach Talmudischen Grundsätzen erzogenen und unterrichteten Juden in ihren privaten Verhältnissen gegen Nichtjuden sehr gewissenhaft seyn, oder das Wohl derer gewissenhaft zu befördern suchen werden, welche von ihnen für unwürdig gehalten werden, an Einem Tische mit ihnen zu essen, oder für unheilig, um durch ein gesetzmäßiges Eheband sich mit ihnen zu vereinigen (*): ob es gleich, nach den angeführten Lehrsätzen und mehreren Talmudischen Erzählungen von den Tha-

(*) Daß allein dieser Umstand Haß (Mißtrauen) gegen die Juden erwecken und Zwietracht im Bürgerverein veranlassen muß, kann nicht bezweifelt werden; » Denn, sagt Liv. IV, 3. » *an esse ulla major aut insignior contumelia potest, quam partem civitatis, velut contaminatam, indignam connubio haberi?* « (Späterer Zusatz des Hrn. Vfs. zum Originale.) (In der Recension des Originals in der Hallischen A. L. Z. 1815. Nro. 146. wird angeführt: eine übrigens gebildete Jüdin schlug eine in jeder andern Hinsicht sehr annehmliche Partie blos aus dem Grunde aus, weil der sich um ihre Hand Bewerbende, obgleich Jude, mit Christen Umgang hatte, an gesellschaftlichen Vergnügungen unter Christen Theil nahm, und zuweilen der Predigt eines beliebten christlichen Kanzelredners beiwohnte. (D. Uebers.))

ten berühmter Rabbinen für kein besonderes Verbrechen gehalten wird, die Gesetze der Keuschheit mit nichtjüdischem Frauenzimmer zu übertreten.

Bei Untersuchung der zweiten der oben erklärten Forderungen in Absicht auf das private bürgerliche Verhältniß der Juden, welche darin bestand, daß sie vor der Landesobrigkeit vor Gericht gehen sollen und von dieser zum Bekenntnisse der Wahrheit verpflichtet werden können, muß billig unterschieden werden zwischen der Ausgleichung der Zwistigkeiten unter Juden und Juden, und der Behandlung der Rechtssachen zwischen Juden und Christen. Betreffend die ersten, scheint es sogleich aus dem Begriffe von einer Nation, welcher erlaubt werden soll, nach eignen Sitten und Gebräuchen zu leben, so weit diese mit des Staates öffentlicher und der Bürger privater Sicherheit vereinigt werden können, zu fließen, daß den Juden wohl zugestanden werden kann, ihre eigne Privatsachen unter sich selbst zu vermitteln, nach den Gesetzen ihrer Vorfahren, ohne daß die Landesregierung nöthig hätte, Kenntniß davon zu nehmen, insofern sich die streitenden

oder bei der Sache interessirten Partien mit einer solchen Entscheidungsart begnügen lassen. Das ist auch an den mehrsten Orten von christlichen Regierungen so anerkannt, daß sie den Juden einen gewissen Grad von richterlicher Gewalt in geistlichen, civilen, besonders Ehe-, Schulden- und andern weniger bedeutenden Polizeisachen überlassen haben. Dieses wird hier und da entweder von den Rabbinern, oder vor einer besondern Gerichtsversammlung, das Richthaus genannt, welches aus einem Rabbi, als Vorsteher, und zweien Rechtskündigen, als Beisitzer, besteht, ausgeübet. Doch versteht es sich von selbst, daß diese Nachgiebigkeit christlicher Obrigkeiten nicht so weit erstreckt werden muß, daß der Jude, der seine Rechnung nicht dabei findet, seine Sache den Händen seiner Nation zu überlassen, nicht das Recht behalten sollte, sie zur Entscheidung vor dem ordentlichen Richterstuhle des Landes anhängig zu machen, zu welchem er, wie jeder andere Unterthan, ungehinderten Zutritt haben muß. Nichts desto weniger finden sich in den Talmudischen Schriften viele Sätze, wodurch der rechtgläubige Jude abgeschreckt wird, sein Recht bei

einer christlichen Obrigkeit zu suchen: indem es als eine der schwersten Sünden geschildert wird, seine Sache dem Ausspruche der Schriftgelehrten zu entziehen und dem Erkenntniß eines fremden Richterstuhls zu unterwerfen. »Du sollst deine Sache nicht vor Fremden und Idioten führen« — gebietet Ben Maimon in Jad chasakah Th. 4., und dasselbe lehrt Gemara über den Traktat Giddin, oder über den Scheidungsbrief. Nach dieser Bestimmung wird in mehreren Rabbinischen Büchern gelehrt, daß der, welcher seine Sache vor einem Fremden führt, ein Verräther, ein Apostat, ist, der am ewigen Leben keinen Theil hat, auch daß es in der Macht der jüdischen Richter steht, ihn in den Bann zu thun, bis er seinen Vorsatz aufgiebt und sich dem Erkenntniß des nationalen Gerichts unterwirft.

Was die Auseinandersetzung der Zwistigkeiten zwischen Juden auf der einen, und Christen auf der andern Seite betrifft, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Juden in solchen Sachen vor der Landesobrigkeit zu Gericht gehen müssen, da ihre Gegenpartie nicht vor ein jüdisches Gericht gefor-

dert werden kann; aber eine andere Frage ists, ob ihre Lehre in ihrem ganzen Umfange so beschaffen ist, daß sie von einem christlichen Gerichte im Gewissen zum Bekenntniß der Wahrheit verpflichtet werden können, ohne Ausflüchte zu finden, wodurch die Verschweigung der Wahrheit, oder Lüge und Arglist, ausgeübt gegen einen Christen zum Vortheil für ihren Glaubensgenossen, entschuldigt oder beschönigt werden kann?

Indem man sich hiervon zu unterrichten sucht, stößt man besonders auf zwei Bedenklichkeiten, die nicht scheinen, zum Vortheile der Juden ausgeglichen werden zu können. Die erste ist, daß es den Juden verboten ist, vor fremder Obrigkeit Zeugniß gegen einen Glaubensgenossen zum Vortheile des Fremden abzulegen. Die Rabbinen lehren hierüber, daß, wenn ein Israelit Zeugniß zum Besten eines Goi weiß, und dasselbe vor einem fremden Gerichte gegen ein Kind Israels oder zu dessen Schaden offenbaret, so ist er strafwürdig und verfällt in den Bann Schammatha. (*)

(*) Dieser Bann ist der schwerste, der über einen Israeliten ausgesprochen werden kann. Die jü-

Es ist einleuchtend, daß dieser von den jüdischen Kirchenvätern so oft wiederholte Satz, solange er in seiner Kraft steht, für den rechtgläubigen Juden es für immer unmöglich macht, mit gutem Gewissen ein Zeugniß in einer Sache abzulegen, welche zwischen einem seiner Glaubensbrüder und einem Christen verhandelt wird; wie denn auch der christliche Richter in einer solchen Sache einen Juden kaum zum Zeugen auffordern oder Zutrauen zu seiner Aussage fassen kann.

Eine andere noch größere Bedenklichkeit ist diese: ob ein Jude von einer christlichen

---

dische Kirche hat überhaupt 3 Arten von Bann, Niddui, Cherem und Schammatha genannt. Dieser letzte Grad des Bannes macht friedlos, führt die Ausschließung von aller menschlichen Hülfe und Barmherzigkeit, und förmliche Uebergebung zur ewigen Strafe und Verdammniß im zukünftigen Leben mit sich. Siehe übrigens über die Ablegung der Zeugnisse des Rabbi Joseph Carro's Schylchan Gnaruch, oder: der gedeckte Tisch, welches eine Art systematischer Anweisung zur jüdischen Rechtslehre ist, gedruckt zu Amsterdam 1661; auch Gemara über den Traktat Bava koma (die erste Pforte), welches das erste Buch in Nesikie ist, oder Mischnahs 4te Sed., und von dem bürgerlichen Rechte handelt.

(D. Verf.)

Obrigkeit überall so in Eid genommen werden kann, daß der Jude nach seinem Glauben zur Aussage der Wahrheit sich verpflichtet halten muß? Diese Frage ist in ältern und neuern Schriften so ausführlich abgehandelt worden, daß es überflüssig seyn würde, hier alles das zu wiederholen, was dafür und dagegen ist vorgebracht worden. Die allgemeine Ueberzeugung scheint zu seyn, daß, wenn ein Jude in Gegenwart seiner geistlichen Obrigkeit, unter Beobachtung der jüdischen Kirchengebräuche, übereinstimmend mit den nach den Talmudischen Vorschriften eingerichteten Formularen, den Eid ablegt: so wird ein solcher Eid als ihn in seinem Gewissen verbindend betrachtet und seine Aussage als wahr und für die Entscheidung gültig angenommen. Ich erlaube mir nur hiergegen die Bedenklichkeiten anzuführen, welche gewisse Sätze der jüdischen Kirchenlehre gegen die Glaubwürdigkeit eines solches Eides erwecken müssen, wenn die verbindende Kraft desselben von Seiten der Religiosität beurtheilt wird; denn was die blos moralische Verbindlichkeit betrifft: so liegt sie ganz außerhalb den Gränzen dieser Abhandlung, so, wie sie auch die

Competenz des weltlichen Richters übersteigt, da es keines Eides bedürfte, wenn man von der Moralität der Menschen vollkommene Ueberzeugung haben könnte.

Die erste Bedenklichkeit entsteht aus der Lehre vom Zwangseide, welche beim Unaufgeklärten leicht zur Entschuldigung in seinem Gewissen für die Ablegung eines falschen Eides dienen kann. Das vorhin angeführte Buch Schylchan Gnaruch, welches eine Art von Inbegriff der bürgerlichen Gesetzgebung der Juden ist, lehrt ausdrücklich, daß ein Eid, welcher aus Zwang geschieht, kein Eid sey: und es ist dabei besonders bemerkenswerth, daß hier nicht blos von einem Zwangseide die Rede ist, welcher von Unbefugten und dazu Unberechtigten, in Lebensgefahr oder bei einer andern ähnlichen Veranlassung auferlegt wird, sondern zugleich von dem Eide, der auf Befehl eines Königs oder Fürsten abgelegt wird. In demselben Buche wird deßhalb folgendes Beispiel gegeben. Wenn ein König oder Fürst einem Israeliten befiehlt, zu schwören, daß er Kenntniß davon habe, daß ein Israelit eine Goa oder ein nichtjüdisches Frauenzimmer beschla-

fen habe, so ist dieses ein gezwungener Eid. Eben so, wenn Ruben Geld bei Simeon deponirt hat, und diesem wird vom Könige oder Fürsten nachgeforscht, um es mit Gewalt und ohne Recht wegzunehmen, so kann es der, welcher das Geld hat, eidlich verleugnen, wenn der Eid nur im Herzen vernichtet wird. Hier bleibt es also der Beurtheilung dessen, der den Eid ablegen soll, überlassen, ob der König in der Sache recht oder unrecht hat, um sich hiernach entweder an des Eides Verpflichtung gebunden oder von derselben befreit zu glauben.

Wenn schon dieses sehr bedenklich ist, so ist es noch gefährlicher, daß die Juden meinen, ein Eid könne gelöset, oder dessen Verbindlichkeit aufgehoben werden, wenn der, welcher ihn schwöret, etwas anders im Sinne hat, als was seine Lippen sagen. » Wenn » ein Fürst, « sagt Rabbi Jakob Weil in seinem Buche: Fragen und Antworten, Venedig 1697. 4. » einen Juden schwören » läßt, daß er sein Land nicht verlassen wolle, » so soll der Jude in seinem Herzen denken: » heute will ich nicht aus dem Lande gehn, » aber wohl zu einer andern Zeit. Aber wenn

» er ausdrücklich versichert, er wolle nie-
» mals das Land verlassen, so soll er in sei-
» nem Herzen denken: unter dieser oder
» jener Bedingung; um sich zu sei-
» ner Zeit entschuldigen zu können, wenn
» er seinen Vorsatz ändern sollte. « Und die-
ser Satz ist nicht blos in der Auslegung ein-
zelner jüdischer Schriftsteller gegründet; son-
dern selbst der Talmud unterstützt ihn, indem er
Erzählungen von Rabbinen anführt, welche
auf diese Art die Eide vernichtet haben, die
ihr Mund geschworen hatte. (*) Hierzu
kommt, daß der Jude, wenn er einen Eid
abgelegt hat, den er selbst nicht für gezwun-
gen hält, und dessen Meinung er nicht au-
genblicklich durch eine Mentalreservation ver-

(*) S. Gemaras Traktat Calla (vom Teige der Priester, der von den Festkuchen im Voraus genommen wurde), worin erzählt wird, daß Rabbi Akkiva durch einen falschen Eid der Mutter Jesu das Geheimniß von der Geburt ihres Sohnes abzulocken wußte; u. d. Traktat Afoda sara, welcher berichtet, wie ein Rabbi Jochanan unter dem Eide der Verschwiegenheit ein medizinisches Geheimniß sich listig verschaffte, und es gleich darauf offenbarte, nachdem er den Eid in seinem Herzen vernichtet hatte. (D. Verf.)

nichtet hat, dennoch, wenn er ihn nachher bricht, leicht von der dadurch sich zugezogenen Verschuldigung entbunden werden kann: welches unleugbar viel dazu beitragen muß, daß der Eid bei diesem Volke mit einer Gleichgültigkeit betrachtet wird, welche zu dessen wichtigem Zwecke sehr wenig paßt. Es ist bekannt, daß die Juden am großen Versöhnungstage (Jom Kippur) durch das feierliche Gebet der Rabbinen (Kol nidre) von allen Gelübden, Verbindlichkeiten und Eiden befreit werden, welche sie vom letzten Versöhnungstage bis zu diesem gethan und über sich genommen haben; desgleichen von allen denen, welche sie von diesem bis zum nächstfolgenden thun und über sich nehmen möchten, insofern sie dieselben etwa nachher bereueten; so, wie es ihnen denn auch frei steht, sich durch einen Rabbi oder, in dessen Ermangelung, durch drei verständige Männer aus dem Volke, davon entbinden zu lassen: wozu sie in den Talmudischen Glossen über die Traktaten Nedarim (von Gelübden) und Chagiga (von Haltung der Feste) Cap. 1. ausführliche Anweisung finden. Zwar hat man hiergegen nicht ohne Grund ange-

führt, daß nach andern eben so authentischen Gesetzauslegern weder das Gebet Kol nidre, noch jene andere Art von Absolution, welche nicht an dem großen Versöhnungstage geschieht, von irgend einem Eide, der einen Dritten, er sey Jude oder Nichtjude, betrifft, entbinden könne; sondern daß diese Entbindungsart allein von Eiden und Gelübden gilt, wodurch man sich selbst zu Handlungen verpflichtet, die nur den Schwörenden betreffen, z. B. zu fasten, Bart und Haare wachsen zu lassen, gewisser Dinge in einer bestimmten Zeit sich zu enthalten u. a. m. Aber nichts desto weniger scheint es ziemlich gewiß zu seyn, daß der Begriff, den sich die Juden nach ihrer Lehre von dem großen Versöhnungstage und dessen Sündenversöhnender Kraft machen, leicht dazu dienen kann, die Heiligkeit zu schwächen, welche ein eidliches Gelübde haben müßte. Sie lehren nemlich, daß die Juden an diesem Tage mittelst der an demselben zu beobachtenden Ceremonien ganz rein und frei von allen ihren Sünden, weiß, wie die Kleider, die sie tragen, engelgleich, und so unschuldig werden, daß selbst Satan, oder nach ihrer Sprache,

Sammael, keine Schuld an ihnen finden kann; wobei noch zu bemerken ist, daß im Maribh oder Abendgebete, welches am Versöhnungstage vorgelesen wird, unter andern das Verbrechen ausdrücklich angeführt wird, welches in der Entheiligung des Namen Gottes und im falschen Eide besteht. Soviel läßt sich also wohl hieraus schließen, daß die Lehren der Rabbinen hinlänglichen Anlaß zum Leichtsinn in Hinsicht des Eides, und mehr als hinlängliche Ausflucht und Entschuldigung für diejenigen geben, welche ihr Gewissen über die Nichterfüllung eines eidlichen Gelübdes zu beruhigen suchen.

Wir gehn nun zu der letzten der oben erklärten Forderungen über, welche der Staat in Absicht auf die privaten bürgerlichen Verhältnisse an die thun muß, welche als Einwohner in demselben aufgenommen werden wollen, und die darin besteht: daß sie nicht unter dem Schilde von Religionsgrundsätzen die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt sich erlauben dürfen, wo diese nicht von der Landesregierung angeordnet ist; am wenigsten, wenn sie in der bür-

gerlichen Existenz Folgen nach sich zieht, deren Bestimmung den Autoritäten und der Obrigkeit des Landes allein vorbehalten bleiben muß. Aus dem oben Angeführten von der Entscheidung privater Zwistigkeiten zwischen Juden unter einander erinnert man sich, daß das hier Verlangte sich nicht bis zu der Art von vergleichs- oder schiedsrichterlicher Gewalt erstreckt, wovon ich nicht glaube, daß sie den kirchlichen Vorgesetzten der Juden entzogen werden darf; sondern was hier behauptet wird, das gilt von öffentlichen Handlungen, welche entschiedene Folgen für die Lage der Betreffenden im bürgerlichen Leben haben. Hierhin gehört: die Aufhebung der Ehe, sofern diese, wenn gleich beide Theile darin einstimmig sind, doch einen wichtigen Einfluß auf die Erziehung der Kinder und ihr künftiges Schicksal hat; der öffentliche Bann, welcher weltliche Folgen nach sich zieht; die Erbvertheilung nach Sterbfällen, welche zur Verhütung der Parteilichkeit und Vervortheilung unter öffentlicher Aufsicht geschehen muß; das Begräbniß der Verstorbenen, soweit das Oeffentliche

dagegen geschützt seyn muß, daß kein Lebendiger in das Grab gesenket wird.

In Hinsicht der Ehescheidung sind zwischen den jüdischen Schriftgelehrten verschiedene Meinungen darüber gewesen, aus welchen Ursachen und unter welchen Umständen es einem Gatten erlaubt seyn könnte, von seiner Gattin sich zu trennen; worüber man den Talmudischen Traktat Giddin (vom Scheidebrief) nachsehen kann, wo dieser Gegenstand weitläufig abgehandelt wird. Doch wird unter den heutigen Juden die Entscheidung des Rabbi Ben Levi Gersons befolgt, welche so lautet, daß die Ehescheidung nicht statt finden darf, ausgenommen wo beide Theile damit einverstanden sind, wenn nicht etwa die Frau das Gesetz übertreten, d. h. Hurerei getrieben hat: in welchem Falle der Mann nicht nur dazu berechtigt, sondern selbst verpflichtet ist, ihr den Scheidebrief zu geben. Ob nun gleich hierdurch dem Mißbrauche des Scheidungsrechtes hinlänglich scheint vorgebaut zu seyn, so leuchtet doch auf der andern Seite ein, daß die Scheidung in allen Fällen eine öffentliche Handlung ist, wodurch der bürgerliche Stand der

Personen verändert wird und die Rechte eines Dritten kompromittirt werden können: weßhalb sie ohne Erkenntniß der öffentlichen Gewalt nicht statt finden, noch viel weniger als Strafe für den Ehebruch vollzogen werden darf, ohne vorher gefälltes Urtheil von dem dazu verordneten geistlichen und weltlichen Gerichte des Landes. Daß übrigens die Juden, wenn diesen Forderungen Genüge geschieht, die Erlaubniß haben können, die Ehe nach den ihnen eigenen kirchlichen Gebräuchen zu trennen, scheint ohne Bedenklichkeit eingeräumt werden zu können: da dieses aus der Freiheit in Absicht auf die Religionsübung fließt, die in allen Stücken Platz haben muß, wo dadurch kein Eingriff in die Rechte des Staates und Bürgervereins geschieht. Dasselbe gilt ohngefähr in Ansehung des Bannes, wenn er sich nicht weiter, als bis zur Ausschließung von der Kirchengemeinschaft erstreckt; denn dazu muß jede Religionspartie unwidersprechlich Recht haben, so, wie jede andere im Staate geduldete Gesellschaft. Sobald aber der Bann die Beschaffenheit hat, daß dessen Wirkung eine weltliche Strafe wird, so muß dessen Ausü-

bung gänzlich verboten werden; denn Strafe darf niemand, außer der Obrigkeit und dem Richter, nach verhörter Sache und nur für Verbrechen, welche für den weltlichen Richtstuhl gehören, zuerkennen. Aus dem, was oben beiläufig vom Banne der Juden angeführt wurde, ist es klar, daß der dritte oder höchste Grad desselben wirklich eine harte weltliche Strafe ist. Der, über welchen er ausgesprochen ist, wird dadurch ganz friedlos unter seiner eigenen Nation und muß entweder von Hunger und Elend umkommen, oder zu einer Religion übergehn, die er vielleicht im Herzen verdammt. Nicht völlig so hart, obgleich auch nicht zu dulden, als Religionsdisciplin, ist der zweite Grad des Bannes, Cherem genannt. Die Juden müssen also, indem sie sich zum Staatsvereine aufnehmen lassen, der Ausübung dieser Strafe entsagen, welche mit den Rechten der Staatsregierung unvereinbar ist und mit ihren Pflichten, die Unterthanen gegen subordinirte Tyrannei und die Verfolgungen des Fanatisms in Schutz zu nehmen, streitet.

Die Erbvertheilung nach Sterbfällen könnte wohl für eine Privathandlung gelten,

und eben so, wie sie nach unsern Gesetzen ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft zwischen Verwandten zulässig ist, so könnte man auch die Juden sich untereinander unbedenklich vertheilen lassen, wenn alle Theile damit zufrieden sind. Wo aber diese gemeinschaftliche Uebereinstimmung nicht Platz hat, da müßte es einem jeden frei stehn, ohne die geringste Einwendung von Seiten der jüdischen Obrigkeit und ohne alle Kränkung der übrigen Rechte derer, die es betrifft, als Glieder der jüdischen Kirche, zu verlangen, daß die Erbvertheilung von dem ordentlichen Erbvertheilungsgerichte geschehe. — Dasselbe müßte überall statt finden, wenn die Erben entweder alle, oder zum Theil unmündig sind. Denn diese können mit ihren Rechten nicht bekannt seyn, viel weniger sie vertheidigen, und bedürfen also des unmittelbaren Schutzes des Staates, dessen sie nicht durch Religionsmeinungen oder den Einfluß separatistischer Gebräuche beraubt werden dürfen; denn Kinder sind weder Juden, noch Christen, sondern Kinder; bis sie ihr Entscheidungsalter erreichen, kann der Staat in ihnen nichts erkennen, als künftige Bürger, deren Rechte

er billig mit gleicher Sorgfalt sich annehmen und vertheidigen muß.

In Betreff der Begräbnisse der Juden ist es allgemein bekannt, daß sie sich für verpflichtet halten, die Leichname am Todestage zu begraben, besonders wenn der Sterbfall früh morgens sich ereignet hat. Die Veranlassung hierzu finden sie im Mosaischen Gesetze, indem es 5. Mos. 21, 23. heißt: »Du sollst den Leichnam an demselben Tage begraben.« Aber es ist eben so gewiß, daß dieses Gebot, wie so vieles andere im Gesetze Mosis, allein in klimatischen Ursachen seinen Grund hat, die es nothwendig machten, durch schnelles Begraben der Ansteckung und der Verbreitung schädlicher Ausdünstungen vorzubeugen; so, wie auch die Wärme in den heißen Climaten eine so schnelle Auflösung der Körper befördert, daß man in den sichern Merkmalen des Todes nicht leicht irren kann. Daß also dieses Gebot, selbst aus religiösem Gesichtspunkte betrachtet, unter unserm nördlichen Himmelsstriche keine Erfüllung erheischet, und daß vielmehr dessen Beobachtung leicht zu jenem fürchterlichen Irrthum Anlaß geben kann: das be-

darf keines weitläufigen Beweises. Und so, wie die jüdische Nation in der jetzigen Zeit auf die Ausübung des größesten Theils von den Vorschriften des Ceremonialgesetzes Verzicht leisten muß, so muß sie auch diesem schrecklichen Gebrauche entsagen, und es bleibt einer jeden Obrigkeit heilige Pflicht, dessen Beobachtung zu verbieten.

Indem wir nun alles, was unter b. bisher in Absicht auf die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden erklärt worden ist, unter einem Gesichtspunkte zusammen fassen, so kommen wir zu dem Resultate, daß von dieser Seite große und viele Bedenklichkeiten obwalten, welche ihrer Aufnahme in christlichen Staaten im Wege stehn, so lange sie Talmudisten seyn wollen, d. h. so lange sie sich zu den Lehrsätzen, Traditionen und Gebräuchen bekennen, welche in der wunderlichen Sammlung von rabbinischen Vorschriften des Talmuds ihr Gewähr finden; wie auch, daß die Regierung, welche ihnen zu dem Ende eine bestimmte Erklärung und ein Glaubensbekenntniß, besonders über die wichtigsten der oben angeführten zweideutigen Posten,

abforderte, oder ihnen den Zutritt im Lande versagte, bis sie eine vernünftigere und weniger der Mißdeutung unterworfene Religions- und Sittenlehre verfaßt und vorgelegt hätten, hierin nichts anders thun würde, als was Klugheit und billige Rücksicht auf die Sicherheit des Staates zu fordern scheint.

Wir gehn nun zu c., oder dem dritten Posten über, welchen jede Regierung zu erwägen hat, ehe sie Fremden den Zutritt in einem Lande als Sassen einräumen kann. Dieser besteht nemlich darin, daß auf die Anzahl der Ansuchenden Rücksicht genommen wird, damit der Staat nicht Gefahr läuft, mit der Zeit von seinen neuen Einwohnern überwältigt zu werden. — Zwar könnte es scheinen, als ob diese Betrachtung von geringerer Wichtigkeit wäre, oder ganz übergangen werden könnte, wenn von Juden die Rede ist, die, wie gesagt, nur einzeln oder Familienweise Zutritt in einem Lande zu suchen pflegen.

Nichts desto weniger zeigen die Beispiele

anderer Länder, daß die Anzahl der Juden so anwachsen kann, daß sie, wenn nicht in politischer, so doch in ökonomischer Hinsicht für die Bürger des Landes sehr gefährlich werden können. So war z. B. im Mittelalter in Spanien ihre Zahl außerordentlich bedeutend, und sie hatten sich durch allerlei Kunstgriffe den größten Theil der Gewalt des Landes durch List zugeeignet und übten, selbst mit Uebermuth, die Gewalt aus, welche Reichthum, vereinigt mit Schlauigkeit und einer überlegenen Fertigkeit in Finanz- und commerciellen Angelegenheiten, ihnen in die Hände gab. (*) Nicht weniger bedeutend ist

(*) Diese glänzende Periode der Juden hat Herr Conf. Rath Moldenhawer in zwei Abhandlungen ausführlich geschildert, wovon die eine: über die den Juden in Spanien bewilligten Privilegien, in der neuen Sammlung d. Schriften d. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Kopenhagen, Th. 4. S. 352. ff.; die andere: über den Einfluß, welche die den Juden in Spanien im Mittelalter eingeräumten Rechte auf die Staatsverfassung und das öffentl. Wohl hatten, in d. Schriften der Skandinavischen Literaturgesellsch. daselbst 1806 H. 3. sich befindet. (D. Verf.) Die letzte dieser sehr interessanten Abhandlungen ist auch in Deutschland aus der Anzeige derselben in der Hallischen Allg. Lit. Zeitung, Erg. Bl. August 1810, bekannt. (D. Uebers.)

ihre Anzahl noch jetzt in Pohlen und Gallizien, wo sie gleichfalls im Besitze von außerordentlichen Reichthümern waren und noch sind, und dadurch auf das Wohl und Wehe des Landes einen größern Einfluß haben, als ihnen nach dem vorhin Entwickelten zugestanden werden dürfte. Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen kann man es also als richtig betrachten, daß, wenn man es den Juden verstattet, in christlichen Ländern zu bauen und zu wohnen, ihre Anzahl doch immer nur eingeschränkt seyn muß, theils, weil es überall mit den Einrichtungen eines wohlgeordneten Staates nicht übereinstimmen kann, daß es darin eine große Menge von Unterthanen geben darf, welche wegen der ihnen eigenthümlichen Nationalität und besondern Grundsätze an den allgemeinen Rechten der Bürger keinen Theil nehmen können, da dergleichen zu Mißvergnügen, Zwietracht, heimlichem Hasse und Feindschaft Anlaß geben muß; und theils, weil man sich aus der Geschichte nicht überzeugen kann, daß ihre Vermehrung oder besondere Begünstigung irgendwo wohlthuende Wirkungen für das Allgemeine hervorgebracht hat.

Daß dieses nicht der Fall gewesen ist, dazu scheint vornemlich das Versäumniß der Regierungen Anlaß gegeben zu haben, genau zu untersuchen, was oben unter d. als viertes Hauptstück, welches jede Regierung in Erwägung zu ziehen hat, ehe sie Fremden erlaubt, in ihren Staaten sich niederzulassen, angeführt ist, nemlich ihre Erwerbsquellen und Nahrungswege, insoweit diese nicht die Gefahr mit sich führen dürfen, daß Fremde von gesetzwidrigem Erwerbe auf anderer Kosten leben.

Es ist klar, daß jede Regierung nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet ist, um des allgemeinen Besten willen, sich des Nahrungsweges eines jeden zu versichern, der in dem Staate aufgenommen werden will. Jede Person, die nicht beweisen kann, entweder hinlängliches Vermögen zu besitzen, von dessen Einkünften sie, ohne dem Oeffentlichen zur Last zu fallen, sich und die Ihrigen ernähren kann, oder hinlängliche Tauglichkeit, auf dem einen oder dem andern Nahrungswege, den die Gesetze erlauben, das Nöthige zur Erhaltung des Lebens sich erwerben zu können, ist gänzlich unbefugt,

Zutritt zur bürgerlichen Gesellschaft zu verlangen, welcher sie entweder als Bettler beschwerlich fallen, oder als gröberer oder feinerer Dieb gefährlich werden würde. Wenn dieses auf die Juden im Allgemeinen angewendet wird, so dürften sich nicht wenige unter ihnen finden, welche sich in diesem Betrachte nur schwer rechtfertigen können. Zwar darf man nicht in ihrer ganzen Ausdehnung der Meinung derer, als wohlgegründet, beipflichten, welche behaupten, die Juden lebten vornemlich vom Wucher, d. h. von gesetzwidrigen Zinsen von vorgeschossenem Gelde und schädlichem Aufkauf und Umsatz von Geld und Geldeswerth; wie auch, es sey ihnen nach ihrer Religion erlaubt, von Nichtjuden zu wuchern, d. h. sie in ihrem Handel zu beeinträchtigen. Denn was in dieser Hinsicht aus 5. Mos. 23, 19. angeführt wird, das scheint nicht ohne Parteilichkeit anders erklärt werden zu können, als nach der Auslegung, welche das jüdische Sanhedrin zu Paris wirklich davon gemacht hat, (*)

(*) S. Gesammelte Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich, von Al. Brau. Hamb. 1807. S. 98 ff.

wonach jene Stelle des Gesetzes so verstanden werden muß, daß es den Juden gänzlich verboten ist, Zinsen von dem Gelde zu nehmen, welches sie ihren Glaubensgenossen als Unterstützung in ihrer bedrängten Lage vorgeschossen haben; wogegen es ihnen erlaubt ist, Zinsen, obgleich keineswegs übertriebene oder gesetzwidrige, von einem Darlehn zu nehmen, welches Fremden oder Glaubensverwandten gegeben wird, um im Handel oder zum bürgerlichen Nahrungswege gebraucht zu werden, mit der Bedingung, daß dieser Zinsengewinn dem mit dem Darlehn verbundenen Risiko oder Gefahr entsprechen soll.

Ob aber gleich hierdurch ihre Religionstheorie gegen ungerechten Angriff vertheidigt werden soll: so dürfte es doch in der Erfahrung als richtig befunden werden, daß ein großer Theil Juden von solchem Geldgebrauche und Geldgewinne leben, welchen sie nicht öffentlich darlegen dürfen und wozu ihnen die bürgerlichen Gesetze und Nahrungsanordnungen keine Gewähr leisten. Wollte man zu dem Ende nachfragen, so würde die allgemeine Antwort dahin lauten, daß sie

sich vom Handel ernähren; aber es würde sich zugleich zeigen, daß dieser Handel in den meisten Fällen nicht von der Art ist, welche in wohleingerichteten Staaten geduldet werden darf. Die wenigen Juden, welche sich den Wissenschaften, oder der Ausübung nützlicher Künste und Handwerke gewidmet haben, die noch wenigern, welche hier und da vom Ackerbau leben, — diesem ehrwürdigsten und segenvollsten aller Nahrungszweige — machen nur seltene Ausnahmen von der Menge der Juden aus, die vom Handel, d. h. vom Ueberschusse des Absatzes aufgekaufter — nicht selbst hervorgebrachter — Waaren, nach Abzug dessen, was sie ihnen selbst gekostet haben, leben. Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, muß es allerdings gleich beim ersten Blick bedenklich scheinen, daß ein Volk, welches uns in vielen Hinsichten fremd ist, welches die wesentlichen Grundsätze unserer Religion und unsere Sitten verwirft, und um die Sache aufs gelindeste auszudrücken, welches nur mit seinem eigenen Geschlechte in brüderlichem Einverständnisse lebt, daß ein solches Volk die Erlaubniß haben soll, fast ausschließend sich mit dem Handel

zu befassen, d. h. mit der Profession, welche von allen am ersten und leichtesten Anlaß zum Betruge giebt, und wodurch das Geld, und mit diesem der Maaßstab für alles Eigenthum und Geldeswerth im Lande, nur allzu leicht in seinen Händen concentrirt wird. Die hieraus entspringende Gefahr wird noch einleuchtender werden, wenn wir erwägen, daß der Handel der Juden im Allgemeinen nicht nach den Grundsätzen eingerichtet ist, worauf ein wohlgeordneter Handel beruhen muß. Seltener beschäftigt sich der Jude mit der Verschreibung fremder Waaren und dem Absatze inländischer Produkte im Großen und aus der ersten Hand, oder mit dem regelmäßigen Verkaufe gewisser Bedürfnisse in offenem Laden. Sein Handel scheint weit mehr auf die individuelle und lokale Noth und Verlegenheit wegen Geld und Waare gegründet zu seyn, als auf den allgemeinen Bedarf des Landes und einzelner Orte, welchem durch regelmäßigen Kauf und Verkauf abgeholfen werden könnte. Augenblicklicher und schnell wiederholter Umsatz des Hellers ist die Seele seiner Betriebsamkeit, und er spekulirt nicht so sehr auf Handelsverhältnisse

im Großen, als auf die Conjunctur des Tages und der Stunde, weit mehr auf den Menschen, als auf die Sache. In einem fast unglaublichen, und nur durch ihr gegenseitiges Verständniß untereinander und eine von Kindes-Beinen an erworbene Fertigkeit, begreiflichen Grade wissen sich die Juden zu verschaffen, was sie suchen, indem sie den überlaufen, der ohnedieß nicht verkaufen würde, und Absatz zu finden, indem sie Käufer suchen und reitzen, wo diese von selbst sich nicht darbieten wollen. Sie erwarten weder Käufer, noch Verkäufer; mit unverdrossener Wirksamkeit versiehn sie sich beide zu verschaffen, sobald es gilt. Mit gutem Rathe in jeder Verlegenheit, mit wirksamer Hülfe, wenn plötzlicher Drang sie erfordert, sind sie stets bei der Hand; aber natürlicher Weise muß diese Hülfe und jener Rath bezahlt werden, nicht nach dessen wirklichem Werthe, sondern nach der Noth, welche den Hülfe Bedürfenden zwingt, seine Zuflucht dazu zu nehmen. Beim Juden findet Alles, was zu Geld gemacht werden kann, sichern Absatz, so, wie er auch am sichersten zu verschaffen weiß, was jeder bedarf: es versteht sich,

für den Preis, den er selbst darauf setzt und nach der augenblicklichen Noth bestimmt. Edles Metall und Geld, oder was beides repräsentirt, ist es besonders, wonach er trachtet; wohl wissend, daß, wer in dessen Besitz ist, der besitzt die Waaren selbst, wenn und wo er will, und kann ihren Preis nach eignem Gutdünken bestimmen. Durch Geld machen sich die Juden bei Fürsten und Staatsmännern eben so unentbehrlich, als beim Privatmanne, der durch ihre Hülfe die Folgen einer unordentlichen Haushaltung abzuwehren sucht; durch Vorschuß von Geld oder Darlehn von Waaren, die mit größestem Verluste zu Geld gemacht werden müssen, verderben sie die unerfahrne Jugend, welche vor den gerechten Wirkungen ihrer Verschwendung zittert, und breiten vielfaches Elend über Familien aus, welche so unglücklich gewesen sind, in ihre Hände zu fallen. (*) Der

(*) Daß es auf den deutschen (vielleicht auch dänischen) Universitäten eine der gefährlichsten Klippen für das Wohl unverdorbener Jünglinge weniger geben würde, wenn es keine Juden gäbe: das weiß jeder, der das Universitätenwesen kennt. (D. Uebers.)

große Haufe dieser Schacherjuden im Allgemeinen und im Einzelnen — denn von den aufgeklärten, redlichen und anständig betriebsamen Menschen, deren sich, zur Ehre der Menschheit, auch bei dieser Nation nicht wenige finden, kann diese Schilderung nicht gelten — ist auf diese Art nicht eine nothwendige und nützliche Triebfeder zu verwahrter Wirksamkeit im Staate; sondern vielmehr eine parasitische, schnell aufwachsende Pflanze, welche den an sich noch gesunden Baum umschlingt, um ihm die gesunden Säfte auszusaugen, oder einen lokalen Bruch und zufälligen Schaden desselben zu bedecken, bis die bösen Feuchtigkeiten zurücktreten und der Stamm allmählich seines Markes beraubt, im Innern aufgezehrt wird, und denn schnell unter seiner eigenen Schwere zusammenstürzt. (*) Die Erfahrung in allen Ländern,

(*) Ju *dansk Litteratur-Tidende* for 1814, wird von dem Recensenten des Originals dieser Schrift die treffende Bemerkung gemacht, daß, so wie jene Pflanzen den bereits kränkelnden Bäumen am liebsten sich anschließen und in ihrer Nähe am Besten gedeihen: daß eben so der Jude nirgends willkommner ist und nirgends bessere Geschäfte macht, als in einem schon ver-

wo die Juden durch ihre Menge und ihren Reichthum überhand genommen haben, ist Bürge für die Richtigkeit dieses Gleichnisses; und die große Zahl derer, welche vom Geldumsatz und Trödelhandel, unter welchem Contrebande, Aufkauf der Münze und allerhand Einschwärzungen so leicht zu verbergen sind, leben, verglichen mit der geringen Zahl derer, welche von schlichter bürgerlicher Industrie sich nähren, beweiset, daß sich nichts Uebertriebenes in dieser Beschreibung von den gegenwärtigen Nahrungs- und Erwerbsquellen der Juden findet. Unter diesen Umständen wird niemand die Regierung tadeln können, bei welcher Juden die Erlaubniß, sich im Lande niederzulassen, suchen, wenn sie sich im Voraus genau von der Art unterrichtet, auf welche sich jene anständig und unbeschwert ernähren wollen, und alle diejenigen

---

armten Lande und unter Bürgern und Bauern, die ihrem gänzlichen Verderben entgegeneilen. Dieß zugegeben, was soll man dann von der Staatsmarime denken: den Juden für eine gewisse Summe Geldes die vollen Bürgerrechte, und mit ihnen die Erlaubniß, das Land seiner letzten Säfte und Kräfte zu berauben, einzuräumen?? (D. Uebers.)

nigen abweiset, welche in diesem Betrachte sich nicht rechtfertigen können. Besonders dürfte die Handelsgerechtigkeit nur denen eingeräumt werden, welche nachweisen können, daß sie Geschick und Vermögen zum ordentlichen Bank- oder Geldhandel im Großen besitzen, wie auch zum Waarenhandel, es sey im Großen oder im Einzelnen; zu welchem Ende sie ihre Sicherheit durch Stellung hinlänglicher Caution oder den Erwerb fester Güter bis zu einem näher zu bestimmenden Belauf, woran sich der Staat im Falle der Betrügerei von ihrer Seite halten könnte, beweisen müßten. Alles verstohlene Trödeln und Landstreichen, aller Handel mit Kramwaare ausserhalb einem ordentlich eingerichteten festen Laden, müßte dagegen gänzlich abgeschafft werden; wie auch alles Gelddarlehn gegen Prätiosen und Effekten, welches nur in den vom Staate dazu eingerichteten Assistenzhäusern statt finden dürfte; deßgleichen überall keinerlei Darlehn gegen andere, als die im Staate allgemein geltenden Zinsen und nicht auf kürzere Zeit, als die gewöhnlichen Aufsage-Termine; endlich müßte alles Handeln, Leihen und Geldgeschäfte mit Minderjährigen,

Frauenzimmern, Dienstboten und überhaupt mit bürgerlich unmündigen Personen den Juden auf das ernstlichste verboten seyn, welches Verbot durch die wachsamste Aufsicht der Polizey und der Richterstühle in voller Kraft und Gültigkeit aufrecht zu halten wäre.

Dagegen müßte denen, welche sich durch ehrliche Bürgerhandthierung auf eine mit dem Bedürfnisse des Staates übereinstimmende Art ernähren wollten, alle mögliche Erleichterung geschehen, und die Anordnungen, welche den Juden darin hinderlich seyn könnten, müßten nach und nach eine diesem Zwecke angemessene Richtung erhalten oder ganz aufhören.

Durch das bisher Gesagte wird es hinlänglich erläutert seyn, wie weit den Juden das Sassenrecht in christlichen Staaten zugestanden werden kann, und welche Bedingungen und Einschränkungen sie sich gefallen lassen müßten, wenn davon kein Nachtheil für die Sicherheit und das Wohl des Ganzen und des Einzelnen zu besorgen seyn soll. In wie fern einiges von dem Vorgetragenen auf die Juden Anwendung leidet, welche bereits in gewissen Staaten ansässig sind,

wird billig der Bestimmung derer überlassen, deren Sache es ist, die bürgerlichen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Gliedern des Staates anzuordnen und festzusetzen.

Von den Fragen, die wir uns zur Beantwortung aufgegeben hatten, ist nun noch die dritte zurück, nemlich: Kann der Staat die Juden unter seine Bürger zum Genusse gleicher Rechte mit den ursprünglichen Gliedern des Staatsvereins aufnehmen?

Es leuchtet von selbst ein, daß an die Mittheilung vollkommner Bürgerrechte an den nicht zu denken ist, der nicht von allen Seiten als geeignet betrachtet werden kann, um zu den Sassen des Staates aufgenommen zu werden. Indem wir also obige Frage untersuchen, müssen wir von der Voraussetzung ausgehen, daß die Juden der gerechten Forderung des Staates an sie als Sassen Genüge geleistet haben, indem sie ihren Rabbinistischen Religionsgrundsätzen und schädlichen moralischen Vorurtheilen entsagt, und sich mehr zu nützlichen, durch wohlgeordnete Betriebsamkeit achtungswürdigen Untertha-

nen im Staate gebildet haben. Doch selbst in diesem Falle wird man es bei reifer Erwägung kaum gerathen finden, sie aller Rechte vollbürtiger Staatsbürger theilhaftig zu machen, so lange sie fortfahren, Juden zu seyn, d. h. ein besonderes Volk, unserm Blut und Geschlecht fremd, in Religion und Sitten von uns abgesondert, und unserer häuslichen und freundschaftlichen Gemeinschaft untheilhaftig. — Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, der ohne Zweifel der richtige ist, so lange der Jude seine Nationalität sich vorbehält, wird ihm stets das Interesse fehlen, welches der wirkliche Bürger des Staates, der zugleich individuelles Glied des Volkes ist, für ihn fühlen muß, und hiermit das Zutrauen entbehren, das zur Ausübung vollkommener Bürgerrechte nothwendig erfordert wird; hierzu kommt noch, daß selbst seine Religion, deren wöchentliche und außerordentliche Feiertage von den unsrigen ganz verschieden sind, ihn an der gehörigen Beobachtung der damit verbundenen Rechte und Pflichten hindert.

Aus diesen Ursachen sollte der Jude billiger Weise sowohl von den administrativen

als Richterämtern ausgeschlossen seyn; da bei deren Besetzung Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß keine Parteilichkeit und Nationalvorurtheile, und kein Hang zu heimlicher Begünstigung eigner Geschlechtsverwandte zum Nachtheile anderer bei dem vorausgesetzt werden darf, der dazu berufen wird; wie auch daß die Verwaltung dieser Aemter zu keiner Zeit um abweichender Religionsgebräuche willen zurückgesetzt werden darf. Eben dasselbe scheint auch hinsichtlich der militärischen Dienste, wenigstens in den höheren Graden, gelten zu müssen: denn diese erfordern ohne Zweifel vollkommene Ergebenheit, Achtung und Zutrauen der Untergebenen zu ihren Anführern, welche Eigenschaften sämtlich einem Juden höchst schwer werden möchten, sich zu erwerben. Mit Rücksicht auf den Militärdienst im Ganzen ist überdieß zu bemerken, daß es, so lange die Juden nur beschützte Einwohner im Staate sind, ohne in ihm volles Bürgerrecht zu genießen, nach allgemeinen Grundsätzen kaum als vollkommene Pflicht gefordert werden kann, daß sie den Staat in eigener Person vertheidigen sollen; denn der, welcher gewissermaßen als

Fremder betrachtet wird, darf nicht mit dem Bürger zu Gleichem verpflichtet angesehen werden. Doch ist es ganz billig, daß sie dem Staate Ersatz für die Unkosten geben, die ihre Beschützung erfordert, und daß sie deshalb durch Geld oder andere Prästationen zur Vertheidigung des Staates mittelbarer Weise beitragen.

Was hier vom Zutritte zu den Aemtern des Staates im Allgemeinen gesagt ist, leidet auch Anwendung auf solche Prärogative und Herrlichkeiten, womit die Amtsgewalt verbunden ist. Hier in Dännemark ist dieses der Fall mit den Grafschaften, Baronien, und gewissen Landgütern, deren Besitzer Amtmänner des Königs in ihren Lehnen sind, oder doch im Distrikte der Güter Berufs- und Dorfgerichtsrechte ausüben. Ist das oben Angeführte richtig, so dürften dergleichen Rechte nicht zu dem jüdischen Proprietär übergehen, welcher dergleichen Güter zum Eigenthum erlangt hätte. Aus demselben Grunde scheinen die Juden auch zu bürgerlichen Landstädtegeschäften, Kämmerei- und Magistrats-Aemter, Vormundschaften über Kinder der Christen, und anderen ähnlichen

Verrichtungen, wozu das vollkommene Zutrauen der Mitbürger erfordert wird, ungeschickt zu seyn; und es darf sie um so viel weniger verdrießen, von diesen Stellen und Geschäften sich ausgeschlossen zu sehen, da es ihnen ja frei steht, sich den Weg dazu dadurch zu bahnen, daß sie zu dem Volke übergehen, unter dessen Regierung sie Schutz genießen. Wollen sie dieses nicht, so findet die Regierung hierin hinlänglichen Grund, ihnen Gewalt und Erhöhung im Volke zu versagen, und dadurch den Abstand auszufüllen, in welchem sie selbst von dem bürgerlichen Vereine freiwillig sich erhalten. (*)

(*) Bei diesem letzten Abschnitte wird man es nicht unbemerkt lassen, daß der wackere Verf. seine Abhandlung noch zu einer Zeit schrieb, wo der größeste Judenprotektor, der in den neuesten Zeiten gelebt hat, mit Europa sein unseliges Spiel noch ungestöhrt trieb. Zwar wird jeder der Unbefangenheit und Freimüthigkeit des Verf. in der Darlegung seiner Ansichten und Urtheile von diesem Gegenstande, zumalen in Dännemark, desto lieber Gerechtigkeit widerfahren lassen: doch steht zu erwarten, daß dieser Abschnitt mit größerer Ausführlichkeit behandelt worden seyn würde, wenn schon im Jahre 1811 die merkwürdigen und folgereichen Auftritte voraus zu sehen gewesen wären, die auf Europas politischer Schaubühne in den unvergeßlichen Jahren 1812—1815 statt hatten. (D. Uebers.)

Neue Verlagsbücher

von

Ludwig Schellenberg in Wiesbaden.

Denkschrift von Napoleon Buonaparte, und dessen Ansicht der gegenwärtigen Weltlage; aus Berichten vom Northumberland. 2te Auflage, gr. 8. geheftet 12 Sgr. oder 45 kr.

Fenner (Dr. H.) das Gebet des Herrn in Gesängen. gr. 8. 1816. Schreibppr. br. 4 Sgr. oder 15 kr.

— — über den Nutzen und Gebrauch der Heilbäder von Schlangenbad. 8. 1816. br. 3 Sgr. od. 12 kr.

Napoleon als Eroberer von Kunstschätzen, und Gerechtigkeitswaltung über das französische Central-Museum; nebst einem unmaßgeblichen Vorschlage zu seiner Zeit an Deutschlands Fürsten. gr. 8. 1816. br. 16 Sgr. oder fl. 1.

Otto's (Dr. P. C.), Beiträge zur chemischen Statik, oder Versuch eines critisch-philosophischen Commentars über Berthollet's und Anderer neue chemische Theorien. Auch unter dem Titel: Einleitung in die wissenschaftliche Chemie, im Geiste von Kant's und Berthollet's Lehren und mit critisch-philosophischer Berücksichtigung der damit im Widerspruche stehenden Hypothesen. Als Leitfaden bei Vorlesungen und beim Selbststudium für in diese Wissenschaft schon Eingeweihete. Mit einer Vorrede begleitet von Dr. C. W. Snell, Professor und Rector des Gymnasiums in Idstein. Erster, rein theoretischer Theil. gr. 8. 3 Rthlr. oder fl. 4. 30 kr.

Thilenius (Dr. H. C.), Ems und seine Heilquellen. Für Bade- und Brunnengäste beschrieben und mit einer Anleitung zu ihrem zweckmäßigen Gebrauche versehen. 8. geh. 16 Sgr. oder 1 fl.

Weinrichs (H.) Dichtungen. 2 Bändchen. gr. 8. 1816. 1 Rthlr. 16 Sgr. oder fl. 2. 30 kr. Erstes

Bändchen enthält: Bianor, oder Blicke in das Heiligthum der Menschheit. — Zweites Bändchen: 1) Milon und Daphne, oder das Amorspiel, eine Idylle in 3 Gesängen. 2) Das Lied am Ufer des Meeres, eine Idylle. 3) Herostratus, ein Monodrama. 4) Der Geburtstag, eine Jäger-Idylle in 4 Gesängen. 5) Anhang.

Weitzel (J.) August und Wilhelmine, oder das Mißverständniß. 2 Bänd. 3 Rthlr. od. 4 fl. 30 kr. Der Verfasser scheint die gefällige Form des Romans gewählt zu haben, um sich mit dem denkenden Leser, der größere Ansprüche macht, als daß man ihm eine lästige Zeit tödten helfe, auf eine lehrreiche Art über die wichtigsten Gegenstände des Lebens zu unterhalten.

Unter der Presse befindet sich:

Frohberg (Regina) Theater. 2 Bändchen. 8. Erstes Bändchen enthält: 1) Onkel und Neffe; ein Lustspiel in 3 Aufzügen, nach: les Femmes, von Demoustier. 2) So bezahlt man seine Schulden; ein Lustspiel in 3 Aufzügen, nach: les Etourdis, von Andrieux. 3) Der Geschäftige; ein Lustspiel in einem Aufzuge, nach: Il veut tout faire, von Collin d'Harleville. — Zweites Bändchen enthält: 1) Das unvermuthete Zusammentreffen, oder die Rache einer Deutschen; ein Lustspiel in einem Aufzuge, nach einem französischen Vaudeville. 2) Alter und Jugend; ein Lustspiel in 5 Aufzügen, nach: le Vieillard et les jeunes gens, von Collin d'Harleville. 3) Rosalie, oder Sie besinnt sich anders; ein Lustspiel in einem Aufzuge, nach dem Französischen.

Litterärisches Leben des Königlich-Baierischen Geheimen Rathes und Ritters Anton von Klein, mit Rückblicken auf die schönste und wichtigste Epoche der deutschen, besonders der pfälzischen Litteratur. gr. 8.